

N a c h r i c h t
von einigen
Pfenningen mittlerer Zeiten,
welche
den 13. April 1746.
unweit dem
Kloster Reichenbach
gefunden,
und
in dem gefürsteten Reichsstift
zu
St. Emmeram
in
Regensburg
aufbehalten werden,
mitgetheilet
von
G. G. Plato.

Diese Abhandlung ist der Akademie den 28ten May 1762. vorgeleget worden.

10/10/1912
10/10/1912





Vorrede.

Die Veranlassung, daß dieser Münzschatz mittlerer Zeiten bekannt gemacht wird, ist ein würdiges, wegen seiner Gelehrsamkeit sattsam bekanntes, aus besonderer Bescheidenheit aber nicht genannt seyn wollendes Mitglied des gefürsteten Reichsstiftes zu St. Emmeram in Regensburg. Selbiges hat, als ein allen Theilen der Wissenschaften gewiedmeter Beförderer, denen Münzliebhabern hiedurch Dienste leisten wollen, bey seinen vielen aufhabenden Geschäften aber die Erläuterung derselben mir übertragen.

Ob ich mich zwar bescheide, zu Ausführung dieses Vorsatzes die benöthigte Wissenschaft nicht zu besitzen, so habe jedoch eines Theils das Verlangen meines schätzbaren Freundes zu erfüllen

nicht entstehen, anderen Theils aber auch meines Ortes Kennern von derley Seltenheiten Gelegenheit geben wollen, solche in genauere Betrachtung zu nehmen, und durch eine gründlichere Erklärung der gelehrten Welt denjenigen Nutzen zu verschaffen, welchen zu bewürken ich mich nicht genugsam geschickt erachte. Die Belehrung eines besseren wird mir um so angenehmer seyn, als in diesen entfernten Zeiten noch viele Dunkelheit obwaltet, und auch hier die Wahrheit des Satzes täglich bestärket wird.

Quantum est, quod nescimus.



Extract

Extract

aus dem

gerichtlichen Protocoll und andern Nachrichten,

Die

Entdeckung dieser Pfenninge betreffend.

Anno 1746. den 13. Aprilis, Morgens zwis-
schen acht und neun Uhr, hat ein armes
Bauernmägdelein, Namens Eva Lehnerin, wel-
ches die Schaafe gehütet, ohngefähr hundert
Schritte, von dem Kloster Reichenbach, an ei-
ner gegen Abend und zwischen dem Fluß Regen,
und einem Bach, der Kaltenberg genannt, ge-
legenen steinigten Anhöhe, neben einer Steinflippe,
etwas wie Geld schimmerendes und auf der Erde
liegendes entdeckt, auch allda zwischen denen
Steinen, einen mit einem erdnen Deckel verwahr-
ten, ohngefähr ein Maas haltenden, und mit
dergleichen Dingen angefüllten Topf oder Hasen-
ersehen, von diesen gefundenen Stücken einige
Hand voll, ohne zu wissen, ob es Geld oder

Blech sene, zu sich gesteckt, und einem herben
 gekommenen Bauerssohn hievon Nachricht gege-
 ben, welcher den Ueberrest zu sich genommen.
 Weilen aber zwischen diesen beyden Leuten, des
 Eigenthums wegen Streit entstanden, so wurde
 nach richterlicher Untersuchung der gesammte Fund
 zu gerichtlichen Händen genommen, solcher verkauft,
 das davor erlöste Geld aber dem Bauernmägdelein
 zugestellet. Derer gefundenen Stück seynd bey fünfe-
 hundert gewest, wovon den größten Theil Seiner
 fürstlich Gnaden, der dermalige Herr Abbt von
 St. Emeram, Johann Baptist käuflich an sich
 gebracht. Der Hasen oder Topf ist ver-
 loren gegangen.



N a c h r i c h t

v o n e i n i g e n

P f e n n i n g e n m i t t l e r e r Z e i t e n ,

Da ich nur gesonnen, nach Möglichkeit die Muthmaßungen über diese gefundene Münzen mitzutheilen, so habe auch alles, was das ältere und neuere Münzwesen in Baiern betrifft, mit gutem Bedacht und soviel es seyn können, übergangen.

Zum voraus ist anzumerken, daß diese Münzen oder vielmehr Pfenninge sämtlich von einem stärkeren Blech, als die gewöhnlichen Hohlpfenninge, mit welchen sie doch etwas, ob sie schon auf beyden Seiten gepräget, und mit Bildnissen versehen sind, gemein haben, fast durchgängig auf einer Seite, welche bey der Erklärung die Hauptseite abgeben wird, und wornach ich mich besonders gerichtet, besser und tiefer, als auf der andern Seite ausgepräget sind.

Im Gewicht kommen auch diejenigen nicht miteinander überein, welche mit einerley Stempel bezeichnet sind, sechszeihen aber derselben halten ungefähr ein Loth regenspurgischen Silbergewichtes. Die feine ist dem Strich nach beyläufig acht und ein halbes Loth, bis dreyzeihen und ein halbes Loth.

Die abzugebende Muthmaßungen werden zeigen, daß die ältesten dieser Pfenninge in die Mitte des eilften, und die neuesten gegen das Mittel des dreyzehenden Seculi gehören, und daß die Uebereinstimmung der Prägart und des innerlichen Gehaltes zu Bestimmung der Zeit, in welcher diese Münzen geschlagen worden, vieles beytrage,

beytrage, daher auch bey jeglicher dererselben der Gehalt angemerket worden.

Bey Abzeichnung dieser Pfenninge hat man, um solche soviel es möglich gewesen, kennbahr zu machen, mehrere auch wohl alle gefundenen von einem Stempel zu Hülfe nehmen müssen, und dennoch nicht allezeit die gewünschte Auskunft erlanget.

Nebst denen ganzen Pfenningen haben sich auch entzwey geschnittene befunden, deren man sich im Kaufen und Verkaufen vermuthlich statt halber Pfenninge oder Hälblinge, wie sie sonst genennet worden, bedienet; wovon, und daß dieser Gebrauch in dem eilften Seculo gewesen, Otto Sperling de nummorum bracteatorum & cavorum origine &c. pag. 70. und 80. nachgelesen werden kann. Es ist aber auch bey deren Zertheilung in zwey Stücke keine Gleichheit beobachtet, sondern es sind selbige vielmehr so unvorsichtig durchgeschnitten worden, daß drey leichte nicht viel mehr als zwey schwere wiegen. Ripper und Wipper hätten in diesen Zeiten ihre Rechnung gefunden. Liebhabern älterer Nachrichten dürfte es nicht unangenehm fallen, wenn ihnen ein Schreiben von Anno 1395. mitgetheilet wird, aus welchem, was albereit damalen mit der Münze für Gefährde getrieben worden, erhellet:

Den bestätten und den gezierten vor andern mit den Blumen der Fürsichtigkeit und Weisheit dem Herrn Kammerer und den Herrn der Räte der Stat zu Regensburg.

Toren sagen dirh den Weisen, daß in vor kundig ist, also tun ich villeicht auch. Euer fürsichtigen Weisheit lazz ich wissen die Sach, von der wegen einer und andern frumen Münz ernider ligt, da den Lant und Leuten grozz Schade beschit. Den jeglichen Münzmaister, wann er von seinen Herren sein Münz bestee, erdingt

dingt er Brief von dem Herren seiner Notdurft. Und under andern Artickeln, so hat der Brief den Artickel, wenn er den Aufzieher gewere der Aufzal an der Wag, so hab er meniglich gewert, und wen sein Geld über sein Drischeufflin käme, so sey er von der Ringierung wegen, nymand schuldig, wenn er gibt den Herrn für, man saig daz Geld, wenn es aus seiner Gewalt käme. So müge man ez auch nicht geleich zainen. Daz ist nit, wann man wol gut Münzhermaister finde, die ez wol machen, daz man dez saigens nit geniezen möcht. Und auf den Artickel so lat er zainen zu ainem jechlichen Werckh mit Willen und Aufssazn dreyerley Zain, einen der die Aufzal hält, den andern zu swär, die nennen si di alten, den dritten zu ringe, die nennen si di Jungen, und wenn daz Geld bereit wirt, so helt es di Aufzal und wert den Aufzieher mit Alcheringen ungescheworten Gelt, und alz bald der von im kumpt so zieht er daz Gelt in drein Hauffen, und hat er ez an dem Präger, so zaint er fürbaß newe zwen Zain und schüzzt daz swär Gelt wider under, ist daz nit, so setzt er ez wieder in das Füre, das gerecht Gelt an der Wage, daz zelt er aus an den Steten, da er sich besorgt, daz ringe daz gibt er um Silber, Schalcken, Cristen und Juden, di ez mit Willen auch nemen, wenn er mag in den vil geben. Daz verstet man auch wol, wann si Silber und Gold hoher kaufen, wann ir Aufzal tragen mag. Wenn auch ein Münzmaister sein Aufzal meren will so chlagt er seinen Herrn, daz er selb auch tut, ander Münzmaister slahen ringes Gelt, und im ligt sein Münz ernider, und sendet ein Guldin in ain andern Münz und haizt im der Jungen für den Guldin senden, daz geschicht, daz selb Gelt zeigt er den seinen Herrn, so erlaubt in der Herre auch absetzen, dennoch haltet er die drey Zain. Daz ist geschehen in Münzen frumen, die dez nit genossen haben, und die Münz wol bewart was mit frumen Versuchern und Aufziehern. Waz geschicht den in Münzen, da die Herrn gut nemen und überhörn und übersehen und da der Münz-

maister Versucher und Aufzieher, Gevattern und gut Gefellen überein sint.

Dazu tut das Haupt und die Hochgeporn Fürsten nit, und hat doch die Münz den Herrn an ihren Rechten, Gilden und Zölln, und Lant und Lantoten in den nechsten veriangen fünf Jaren mer Schädin bracht, und noch all Tag tut, zwischen Birgs und Keyns den Rhain Krieg in dreizzig Jaren nie getan hat. Genedigen wirdigen Herrn das Schreiben fert mir zu den pesten, wann ich Erwer Weisheit verschriben han in Mitleiden armer Lant, den man damit ir Arbeit bözlich abnymet, und dez genützt nyman den boz Lant. Ob ir mügt, so tut darzu, durch Got.

Carolus Calvus hat in dem XI. Cap. des A. C. 864. zu Pistres promulgirten Edicto verordnet, ut in denariis novæ nostræ monetæ, ex una parte nomen nostrum habeatur in gyro & in medio nostri nominis monogramma, ex altera vero parte nomen civitatis & in medio crux habeatur. v. Baluz in Cap. Reg. Fr. Tom. II. Pag. 178. und diese Art auszuprägen, hat, wie solches die Münzen selbst bestättigen, in denen Zeiten derer Ottonum noch einigermaßen fortgedauert. Da aber von selbiger und anderer folgenden Kaiser Freygebigkeit gar viele Stände des Reichs das Münzregal erhalten hatten, sind letztere von solcher Verordnung selbst abgewichen, oder sie haben sich nach der Gewohnheit derjenigen Münzstadt gerichtet, nach deren Gepräge sie schlagen durften. Denn so wurde von Kaiser Otto III. dem freysingischen Bischof Godescaleo Anno 996. nur vergönnet monetam Radasponensem, in loco Frisinga dicto, imperiali potentia construi & aprime inceptari. Meichelbeck Histor. Frising. Tom. I. Part. I. Pag. 192. bis von Kaiser Conrado Egilbertus Anno 1029. die percussuram proprii nomismatis erlanget; vid. eund. ibid. pag. 236. Ja es haben wohl auch einige Stände schlechte Münzen geschlagen, sich aber des Gepräges einer andern

andern Münzstadt bedienet: wovon wir eine deutliche Spur in denen Ueberbleibseln unserer alten deutschen Rechte finden, in welchen, um dem aus derley Ausmünzungen entspringenden Schaden vorzubeugen, verordnet ist: als in dem kaiserlichen Band- und Lehenrecht, Lib. I. Tit. CCCLXXXV. „Niemand soll Pfennig schlagen, die auch dem Pfennig gleich sind. Wer es darüber thut, er sey Herr oder arm Mann, der ist ein falscher, und in dem speculo Saxo-nico Lib. II. Art. XXVI. nemini etiam nummos cudere licet, qui aliis sunt similes, sed habeant differentias competentes. „Wir haben also gewisse Figuren, welche auf unseren Pfennigen vorkommen, für nichts anders, als solche gesetzmäßige Merkzeichen anzusehen, durch welche ein Münzstand seine Münze von des andern unterscheiden wollen, mithin werden alle diejenige Pfennige, welche mit einem menschlichen Kopf bemerkt sind, einem Münzstande, die mit dem Lamm einem andern, die mit dem Engel ferner einem andern, und folglich alle verschiedene Zeichen auch verschiedenen Münzständen zuzutheilen seyn.

Ehe noch bestimmt wird, welchen Münzständen diese Pfennige zuzueignen, so ist die Regel: daß die Münzen mittlerer Zeiten gemeinlich in derjenigen Provinz wo sie geschlagen worden, gefunden werden, fest zu setzen. Fridericus II. in constitutione de collegiis civium de Anno 1232. sagt: Moneta quoque suis in locis cusa, comparentur omnia venalia ut antiquitus fieri consuevit. vid. Schaten. Ann. Paderb. Tom. II. pag. 18. das jus feudale Saxon. Cap. LXIX. hat: Poena vasalli erga Dominum X. Libræ. Princeps autem feudi vexillo a Rege investitus, solvit eidem C. libras denariorum libralium illius monetæ, ubi poena fuerit acquisita, und die Glossa daselbst ad Cap. LX: Die Pfund zu rechnen bey zwanzig Schilling, solcher Pfennig, die do geng und geb seynd in dem Gericht, da das Gewet innen gewonnen wurde. Specul. Saxon.

Lib. III. Art. XLVIII. Burgrabii poena est tres libræ , seu tria talenta , quæ constituunt sexaginta solidos nummorum communiter in illa jurisdictione currentium. Wie nun aus vorstehenden ersichtlich, daß alle dasjenige, was ein jeglicher zu seiner Nothdurft gebrauchte, mit Landesmünze mußte bezahlet werden, auch die Strafen in eben selbiger abgetragen wurden: so hatte niemand Ursache, sich um fremde Münzsorten, dieweilen er sie nicht ordentlicher Weise brauchen konnte, zu bewerben; sondern woferne jemand etwas zurück legte, so bestund solches in derjenigen Münze, welche bey ihm im Gang war. Was also heut zu Tage an einzeln auf dem Felde oder anderwärts verstreuten, oder auch im Gemäuerwerk und andern Orten in größerer Anzahl versteckten Geldstücken gefunden wird, ist ordentlichermaßen, für ein in solcher Gegend geprägtes Geld zu halten.

Unsere Pfenninge sind unweit dem Kloster Reichenbach, welches in dem Markgrasthum Chamb gelegen, und von denen dasigen Markgrafen gestiftet ist, gefunden worden. Es ist mir zwar der Streit nicht unbekannt, den einige führen, ob der gegen Baiern nordwärts der Donau gelegene Strich Landes, welcher daher den Namen Nordgau hat, zu Baiern unter denen Zeiten derer agilolfingischen Herzoge gehöret habe? da aber diese Münzen ein solches Alter nicht erreichen, so erachte überflüssig zu seyn mich hiebey aufzuhalten. Der Autor des Groschencabinetts stellet im XI. Fach verschiedene Münzen eines Königs Henrici vor, und zeigt, daß sie entweder dem zweyten oder dritten dieses Namens, der zugleich Herzog in Baiern war, zuzueignen seyen. Er bringt sodann N. 18. noch eine fernere Münze vor, welche in Cham gepräget ist, und führet aus Ludewigii reliquiis Manuscriptor. Tom. IV. pag. 249. an, daß Henricus II. A. 1002. einem Henrico Marchioni in dortiger Gegend einige Güter geschenket, und das Fragmentum Althanense ap. Leibnizium in scripto-
ribus

tribus Brunsvicensibus Tom. II. pag. 22. sagt: Hi sunt quorum hereditas cum Castris & prædiis ad Ludovicum ducem & filium ejus Ottonem sunt devoluti &c. Dipoldus Marchio de Vohburch & Chambe, qui extitit fundator Monasterii Reichenbach. Indem nun ein baierischer Herzog Güter in diesem Landesstrich verschenken konnte, Münze daselbst schlagen ließ, ja die Markgrafschaft Chambe selbst an Baiern jure devolutionis zurück fiel: so kann ja nicht widersprochen werden, daß solche in diesen Zeiten zu Baiern gehöret haben müsse. Es werden dannenhero die daselbst gefundene Pfenninge für baierische oder solche zu halten seyn, welche aus Münzstädten herkommen, die mit Baiern in einer gewissen Verbindung gestanden.

Zu der Erklärung selbst fortzuschreiten, so wird der Anfang amfüglichsten mit denenjenigen zu machen seyn, welche durch eine deutliche Umschrift ihren Geburtsort verrathen.

N. I. zeigt einen menschlichen Kopf in einer Einfassung von drey halb Bögen und soviel geflügelten Engelsköpfen, die Umschrift ist: S. C. S. CORBINIANUS.

Sanctus Corbinianus ist der Patron des Bisthums Freysing, wovon der Beweis bey Meichelbeck in histor. Frising. mit mehrerm erhalten werden kann. Die Patronen derer Stifter und Kirchen auf Münzen und Siegeln zu setzen, war was gewöhnliches, dannenhero auf denen maynzischen Münzen S. Martinus, auf denen magdeburgischen S. Mauritius, auf denen halberstädtischen S. Stephanus, auf denen würzburgischen S. Kilianus, und s. f. auch allschon in dem neunten Seculo S. Remigius auf den reimsischen, und S. Kilianus auf den würzburgischen Siegeln vorkommen. Eckhardt in Comment. Rer. Franc. Oriental. Tom. II. pag. 480. Daß es auch nichts ungewöhnliches gewesen, nur den Kopf eines dergleichen Pa-

trons auf denen Münzen vorzustellen, dessen finden wir Beyspiele bey Leuckfeld in seinen Antiquitatibus nummariis Tab. I. n. 1. Tab. II. n. 31. 35. 36. Tab. III. n. 40. Tab. V. n. 71. 72. 73. von halberstädtischen Tab. II. n. 34. von magdeburgischen, und Vitus Arnbeck in Libr. IV. Chron. Bajor ap. Pezium in anecdot. Tom. III. P. III. p. 155. meldet: daß als Henricus Rixofus Herzog in Baiern ein Geschenk an Silber nach Freysing gemacht, aus selbigem nur der silber und vergoldete Kopf Corbiniani verfertigt worden, mit folgenden Worten: Ex hujus Henrici Ducis donatione caput argenteum & deauratum S. Corbiniani, quod hactenus habetur in ecclesia Frisingensi, factum est, de hoc sunt Metra.

Dum jubet Hainricus quam sanctus Corbinianus
 Splendet in argento quod dedit ille Deo,
 Præfulis Abrammi fulgescit imago benigni
 Omnipotens animam salvet in arce suam.

Es wird also der Wahrscheinlichkeit nicht entgegen seyn, wenn die mit dem menschlichen Kopf, als ihrem Kennzeichen, bemerkte Münzen Freysing zugeeignet werden. Des geneigten Lesers Beurtheilung überlasse annebst, ob nicht das heutige Wappen des Bisthums Freysing, welches einen gekrönten Mohrenkopf hat, in denen ältern Zeiten Corbiniani Kopf gewesen, der durch Ungeschicklichkeit derer Stempel und Sigelschneider sich nach und nach in einen Mohrenkopf verwandelt hat. Daß Freysing befugt war zu münzen, ist bereits aus der angeführten Concessione Ottonis III. an Godefridum von Anno 996. und Conradi II. confirmatione für Egilbertum von Anno 1029. zu ersehen gewesen: die weitere Bestätigungen dessen ergeben Henrici III. Nitkero Anno 1039. Henrici IV. Hellenkardo Anno 1057. ertheilte und bey Meichelb. d. Lib. Tom. I. Part. I. Pag. 236. Part. II. Pag. 516. angeführte Urkunden.

Daß

Daß das Lamm, welches N. 12. unter vier Halbbögen und soviel geflügelten Engelsköpfen sich befindet, die bairische Münzstadt anzeige, erweist nicht nur des dasigen Bisthums heutiges Wappen, sondern auch des daselbstigen Bischofs Landulphi, welcher zu Ende des dreyzehenden Seculi gelebet, Sigel, bey Heinneccio in seinem Syn-
tagmate de sigillis Tab. XIII. N. 7. auf welchem, gleich auf unseren Pfenningen, das Lamm befindlich ist. Dieses Bisthum erhielt von Friderico I. d. 16. Kal. Aug. 1179. unter Bischof Henrico das Münzrecht vid. Lünig im Reichsarchiv. Spicileg. Eccles. Part. II. Pag. 1090.

Zu besserer Verständlichkeit derer mit dem Brustbild eines geflügelten Engels bezeichneten Pfenninge muß N. 16. genommen werden, auf dessen Gegenseite S. Petrus sich durch den in der rechten Hand haltenden Fisch, und den Schlüssel in der linken Hand, kenntlich macht. Das Bildniß Petri brachte mich anfänglich auf die Gedanken, die solches führende Pfenninge Regensburg um so mehr zuzueignen, als nicht nur die regensburgische Cathedral Kirche S. Petro geweyhet, wie solches einige Urkunden bey Hundio in Metr. Salisb. Tom. I. Pag. 149. 151. 152. darthun, da es in einer von Carolo M. ertheilten heißt: *Ecclesia constructa in honorem Domini nostri Jesu Christi & Matris ejus Mariæ, & Principis Apostolorum Petri &c.* in einer von Ottone: *quod constructum in honorem Sanctæ Mariæ Matris Domini & Principis Apostolorum Petri &c.* und noch in einer von eben diesem *ad Ecclesiam Beati Petri, Principis Apostolorum &c.* sondern auch dasige Domstift und die Stadt Petrum in ihren Siegeln führen, wovon ein Abriß und zwar des erstern von A. 1193. mit der Umschrift: *Sigillum S. Petri Ratisponensis ecclesiæ*, in dem libro probationum, seu bullis & diplomatibus ad historiam Monasterii &c. S. Emerami Ratisponensis &c. spectantibus Tab. III. und des zweyten, jedoch nicht vollkommen genau gezeichnet, in Ratispona politica pag. 347. ist,

ist, und über dieses die gegenwärtige Pfenninge an Alter übersteigende, auch die nachhero geprägte regensburgische Münzen, eben diesen vorstellen, vid. Tenzels monatliche Unterredungen Anno 1698. p. 893. allwo einer mit der Umschrift: Ratispona civitas, wie sie gegen Ende des X. und in dem Anfang des XI. Seculi genennet wird: Eckardt in Erklärung eines Kleinodien Kästleins Tab. III. N. 21. Allein, da der Engel sich zu Regensburg nicht recht schicken will, so wird eine anderweitige Auskunft zu suchen seyn.

Kaiser Henricus II. Sanctus genannt, als er mit besonderem Eifer und Bemühen das Bisthum Bamberg errichtete, und die dortige Domkirche erbauete, widmete er selbige Vermöge derer Stiftungsbriefe, Mariæ, Petro & Paulo, Kiliano & Georgio, eben diese Patronen werden in der Confirmation Pabsts Benedicti, und in dem Schenkungsinstrument Henrici Sancti, durch welches er Sürth dem Bisthum zueignete, angeführet. Vid. Gretserum in vita S. Henrici ap. Ludew. in script. Bambergensibus. Tom. I. pag. 283. 302. 1282. In Henrici III. confirmatione werden nur Petrus und Georgius, und in dreien bullis Joannis, Leonis und Benedicti, Petrus nur allein als Patronus angegeben. Vid. eosd. ibid. p. 294. 1284, 278, 292, 304. Hieraus ist ersichtlich, daß der eigentliche Patron der bambergischen Stiftskirche S. Petrus sey, von deren Einweihung Ditmarus ap. Leibnitium Tom. I. pag. 390. ad An. 1012. folgende Nachricht giebt: Peracta in civitate Bavenbergenſi ecclesia majore, cum natalicius dies esset, & XXXV. jam inciperet, II. Non. May, omnis primatus ad dedicationem istius aulae ibidem congregatur & sponsa hæc Christi per manus Joannis Patriarchæ de Aquileja & aliorum plus quam XXX. Episcoporum dedicatur. His ego peccator interfui &c. und das Chronicon Quedlinburgense, apud eundem Tom. I. pag. 288. In Bavanbergenſi Castello Franciæ dedicatio ecclesiæ facta est, X. anno regni Henrici

rici Regis. II. Non. Maji. XXXVI. Episcopis in id operis destinatis. Intererant etiam regio gaudio Dominae Sorores Abbatissae, Sophia & Adelheida, quod erat insigne decus Imperatoriae aulae. Die Vita Meinwerchi, *ap. eund. ibid. pag. 525.* Inde Rex Bavenbetgæ iter divertit ubi Everhardus primus ejusdem sedis Episcopus venerabile Monasterium, nobile ac speciale regiae devotionis studium, cum conventu & suffragio omnium cisalpinorum Pontificum II. Non. Maji dedicavit. Weiter schreibt Hoffmannus in *annalibus Bambergensis Episcopatus. Lib. I. S. 72. apud Citat. Ludew. Pag. 47.* Postero anno (1009). Henricus Imperator Babebergæ duo ad huc templa magnifica extruxit, quorum unum S. Stephano dicatum Canonicis Augustanis attribuit, alterum sub nomine Archangeli Michaelis, Monachis Benedictinis indulgit, operam ad rem sibi conferente Cunigunde, conjugæ castissima. Unde Gresterus in *Vit. S. Henrici Cap. VI. ap. Ludew. d. Libr. Tom. I. Pag. 274.* In meridiana quoque parte civitatis monasterium in honore S. Stephani Protomartyris, sub ordine Canonico construens, ex altero vero, hoc est aquilonari, aliud Monasterium, sub Monachali regula in honore S. Michaelis Archangeli, sanctique Benedicti Abbatis constituens &c. Von der Dedication dieser Kirche aber hat Paulus Langius in *Chron. Citizenfi ap. Pistor. Tom. I. Pag. 1137. ad A. C. 1021.* folgendes: Fundavit & idem Henricus ibidem (Bambergæ) monasterium Ordinis S. Benedicti in monte, cujus ecclesiam dictus Eberhardus Episcopus primus, ordinationis suæ Anno XIII. Dominicæ autem nativitatis XXI. in honore S. Archangeli Michaelis dedicavit, præsentibus Aribio Moguntinensi & Pilgrino Colonienfi Archiepiscopis & aliis &c.

Nachdem aber diese Kirche durch ein Erdbeben Anno 1117. zu Grund gerichtet worden, hat solche Bischoff Otto wieder erbauet und eingeweyhet, wie solches mehr erwehnter Gresterus in *ejus vita Lib. I. Cap. 60. ap. Ludew. c. 1. pag. 459.* bezeuget. Igitur Anno Do-

mini MCXXI. Indictione decima quarta, in Cal. Septemb. dedicatum est Monasterium S. Michaelis Archangeli, in monte Babenbergensi a venerabili Ottone, ejusdem sedis octavo Episcopo in honorem præscripti Archangeli sanctique Benedicti Abbatis sicut a primordio foundationis monasterii definitum est. Eben diese Kirche erwählte sich Bischoff Otto zu seiner Begräbniß, und wenn man das Grabmal gedachten Ottonis, welches mehrermeldter Ludewig in der Vorrede derer scriptorum Bambergensium in Kupfer gestochen vorstellet, betrachtet, so ergiebt sich, daß der auf unseren Pfenningen vorkommende Engel eben derjenige sey, welcher auf dem Grabmal zu ersehen ist. Ludewig giebt pag. 8. S. XIII. folgende Beschreibung davon: Sequitur tertium, quo musulam meam recreaverunt Michelbergenfes, sepulcri S. Ottonis egregio & illustri monumento. Venerantur ejus reliquias sacri Collegæ in templo cœnobii primario, non procul ab altari, magno in Franconia circum circa concurrentium hominum cultu ac fama. Habet in icone adposito N. III. superne feretrum, infra capulum, in cujus prima plaga exhibetur D. Virgo, S. Georgius atque Episcopus, in altera Cæsar S. Henricus atque S. Cunigunda, fundatores ecclesiæ, cujus templum ambo continent suis manibus, circa ostium expectante ac aparente Monacho &c. Die Auslegung unsers Auctoris kömmt mit der Sache nicht überein, und da es doch zu unserm Zweck dienet, so wird nicht undienlich seyn, dasjenige, was er nicht recht getroffen, zu bemerken. In der Mitte des unteren schmalen Theils des Grabsteines steht die seligste Jungfrau Maria, das Kind Jesu auf dem linken Arm habend; zu ihrer Rechten ist nicht Georgius, sondern der Erzengel Michael, welcher sogleich an denen Flügeln und dem bloßen Haupte und Leib, welches alles sich zu dem Ritter Georgio nicht schicket, zu erkennen ist, tödtet mit einem Spies den zu seinen Füßen liegenden Drachen; linker Hand steht ein Bischof, der einen Stab hält, und Benedictum, welchem nebst Michaeli Archangelo

changelo zu Ehren diese Kirche eingeweyhet ist, und in welcher dieses Begräbniß sich befindet, vorstellet. Die auf der langen Seite des Steins befindliche zwey vordere Personen, sind ohne Widerspruch Henricus S. und seine Gemahlin Cunigunda, der angebliche Mönch hingegen ist S. Stephanus, trägt in dem rechten Arm drey Steine, und hat in der linken Hand einen Palmzweig, gleichwie er auf denen halberstädtischen Münzen vorgebildet wird. Ich verhoffe dieses sey genug, wahrscheinlich gemacht zu haben, daß die den Engel und S. Petrum vorweisende Münzen Bamberg zuzueignen seyen.

Das Bisthum Bamberg hat sonder Zweifel gleich bey seiner Errichtung oder nicht lange hernach das Münzrecht von Henrico S. allschon erhalten, alldieweilen dessen Nachfolger Conradus solches An. 1034. mit diesen Worten: *nostra quoque autoritate sancimus, ut in &c. mercatibus, monetis &c. nulla potestas irruat ibi per violentiam. vid. Wehner. Tom. VI. Symphor. Gylmann. Cap. III. S. 42. und An. 1039. Henricus III. ut in &c. Mercatibus, Monetis &c. nulla sit infestatio Tyrannorum, nulla potestas irruat ibi per violentiam &c. Gretser in vit. S. Henrici Cap. XIX. apud Ludewig. Tom. I. pag. 294. confirmiren. In Bamberg selbst zu münzen, erhielt Bischof Leopoldus die Gerechtigkeit von Carolo IV. welches Hofmann in Annal. apud Ludewig. Tom. I. pag. 203. mit folgenden Worten anzeigt: eodem anno (1353.) Carolus Rex Leopoldo Episcopo novum in urbe sua jus cudendæ monetæ concessit. Habentur ea de re diplomata, unum Nonas Januar. Moguntia, alterum pridie Idus Aprilis Norimbergæ datum. Sonsten hatten auch diese Bischöffe von Friderico II. An. 1242. das Münzrecht, in oppidis Carinthia, Villaco & Griviaco, und dessen Confirmation An. 1331. von Ludovico Bavaro erhalten, vid. Ludewig pag. 160. & 1154. Lunig Spicil. Ecclesiastic. Parte II. pag. 30. & 41. Außer denen Bischöffen daselbst stund nicht minder denen*

Regularibus Monasterii S. Petri das Münzregal zu, wie solches Henrici IV. diploma, dat. XIV. Kal. August. A. I. D. MLXII. ap. Ludewig Tom. I. Pag. 1282. Fabri Staatskanzley Part. XXXI. Pag. 136. Lit. B. Lünig Reichsarchiv Spic. Eccl. Cont. I. P. 482. mit diesen Worten darthut: Qualiter nos &c. regularibus ejusdem sanctæ Babenbergensis Ecclesiæ in majori monasterio, videlicet S. Petri militantibus, ad quendam locum illorum juris, Furth dictum in pago Nortgove situm, in comitatu Henrici Comitis, mercaturam a beatæ memoriæ patre nostro aliquando a Norimberg translata cum theloneo & percussura proprii numismatis, reddimus & confirmavimus. Und woferne man den N. 15. vorgestellten Pfénning betrachtet, so scheint es fast, das Kloster S. Michaelis habe ebenmäßig, wie S. Petri, das Münzrecht gehabt, und auf selbigen seine Patronen, von denen vorhero geredet worden, nämlich S. Michaelem Archangelum und S. Benedictum vorstellen wollen. Doch ich muß diese Muthmaßungen denenjenigen überlassen, welche die Documenta und alte Siegel des dasigen Bisthums und bemeldter Klöster zu Hülfe zu nehmen Gelegenheit haben, jedoch noch anmerken, daß Fürth in seinem Siegel S. Michaelem Archangelum führe.

Der auf N. 29. in der Mitte befindliche Buchstab S. läßt sich am natürlichsten durch Salzburgum erklären. Die bey Hundio in Metrop. Salisb. Tom. I. Pag. 38. & 39. angeführten Documenta bezeugen, daß zu Ende des zehenden und Anfang des eilften Seculi die salzburgische Bischöffe anstatt des vorhero gebräuchlichen Juvaviensis, Salisburgensis angenommen. Von dem Münzrecht des Erzbisthums Salzburg habe ich noch keine Nachricht noch einige Urkunde gefunden, außer daß unter Bischof Conrado I. welcher Ann. 1164. verstorben, in Pezii Thes. Anecd. Tom. III. Part. III. Pag. 697. N. 2. ein Monetarius Adalbertus vorkömmt. Muthmaßlich ist es, daß, da Freysing und Passau zeitlich das Münzrecht erhalten,

erhalten, Salzburg solches ebenmäßig um so mehr müsse erlangt haben, als es bereits mit der erzbischöflichen Würde beehret war.

Es folgen diejenigen Pfenninge, die wie N. 20. mit einem Creuz bezeichnet sind. Die Buchstaben, welche auf N. 22. 23. 24. befindlich, sind die Namen eines Bischofs, und geben zusammen genommen Eberhardus Episcopus. Zu erfahren, was dieser Eberhardus Episcopus für ein Bisthum besessen, muß voraus gesetzt werden, daß die Pfenninge von diesem Gehalt in das XII. Jahrhundert gehören, wovon nachhero der Beweis folgen wird, und, indem selbige an einem Ort gefunden worden, der zu Baiern gehöret, solche Münzen sind, die von Ständen, welche mit Baiern in einer gewissen Verbindlichkeit stunden, ausgeprägt worden. Die Curiam Ducum Bavariae mußten besuchen, Salzburg, Freysing, Bamberg, Brixen, Eichstätt, Regensburg, Passau und Augsburg, wovon in dem Verfolg etwas mehrers gesagt werden wird. Derer vier ersten Münzkennzeichen sind bereits nach Möglichkeit entdeckt; zu weiterer Erörterung dieser Pfenninge, müssen die Verzeichnisse derer Bischöffe zu Handen genommen werden. Es ergiebt sich aus selbigen, daß Passau keinen Eberhardum, Augspurg einen, der sich in diese Zeit nicht schickt, gehabt; zu Eichstätt A. 1111. und zu Regensburg A. 1167. ein Eberhardus verstorben. Daß auf denen regensburgischen Münzen, welche vor diesem, und in dem folgendem Seculo geschlagen worden, S. Petrus vorgestellt werde, ist bereits erwähnt worden, und es ist dannenhero nicht wahrscheinlich, daß in diesem Zwischenraum ein anderes Merkzeichen von denen regensburgischen Bischöffen sollte angenommen worden seyn, da sie zumalen die Münze mit denen Herzogen in Gemeinschaft hatten. Es werden also diese Pfenninge Eichstätt zuzutheilen seyn. Eichstätt hat unter Bischof Erchanboldo von Ludovico, Francofurti Non. Februarii Ann. 909. die Begünstigung Eystedii monetam efficere, und von Conrado unter

Udalfrido, dat. Forcheimb. V. idus Sept. Ann. 919. die Confirmation erlanget *vid.* von Falckenstein *Cod. Diplom. pag. 17. § 20. N. X. § XI.*

Der Pfennig N. 19. gehöret wegen seines Merckzeichens sonder Zweifel noch einem geistlichen zu, und der auf der andern Seite wiederholt befindliche Buchstabe B bedeutet nichts anders als Bavaria: gleich er auch auf dem freysingischen sub N. 9. zu sehen ist. Dannenhero wird selbiger dem in ipso Ducatu Bavariae gelegenen Bisthum Passau zuzuschreiben seyn. Kaiser Otto ertheilte Bischof Christianen das Münzregal Anno 999. Hund in *Metrop. Salisb. Tom. I. pag. 242.*

Diejenigen Pfennige, welche wie N. 18. mit einer Rose bezeichnet sind, eigne ich Augsburg, als demjenigen Bisthum, welches noch übrig ist, und die Curiam Ducum Bavariae zu besuchen hatte, zu.

Es ist mir keine Urkunde zu Handen gekommen, wann Augsburg die Münzgerechtigkeit erlanget habe. In dem Groschencabinet und dessen XI. Fach Tab. III. 12. 19. und 20. wird ein Pfennig von Luitolfo, welcher Anno 996. und von Bruno, welcher Anno 1029. verstorben, abgebildet. Unter Bischof Embricon, welcher von An. 1064. bis 1076. regieret, ließen die zwölf Hausgenossene das vordere Portal an der Domkirche auf ihre Kosten aufrichten, *vid.* von Steyen augsburgische Geschichte *Tom. I. pag. 66.* unter welchem niemand anderer, als die Monetarii zu verstehen seyn werden: *vid.* Haltaus *Glossarium germanicum medii ævi*, sub voce Hausgenossen. Unbekannt ist es zwar nicht, daß unter dem Namen Hausgenossen auch die Assessores oder Besizer derer Gerichte verstanden werden. Bischof Hartmann überläßt Anno 1277. die Münzgerechtigkeit der Stadt auf vier Jahr, gegen achtzig Pfund
Augs-

Augsburger, und Bischof Marquard läßt sich An. 1356. von Carolo IV. ein neues Münzprivilegium geben, von Sreizen d. l. Tom. I. pag. 78, § 112.

Es könnte der Einwurf gemacht werden, warum ich die mit dem Kreuz bezeichnete Pfenninge Eichstädt, die mit der Rose Passau, und die mit einer anderst gestaltten Rose Augsburg zueigne, da doch auf denen freysingisch- und bambergischen die Patronen vorkommen? Ich antworte, daß Brixen uns sogleich zu einem Beyspiel dienen kann, daß die Bischöffe nicht allezeit sich der Patronen ihrer Stifter zu Bezeichnung derer Münzen bedienen, sondern nach Belieben und ihrer Willkühr verfahren, indem der brixische Patron S. Cassianus ist.

Num. 31. stellet einen Adler und um selbigen fünf Löwen vor; N. 34. und die folgende einen Löwen allein. Der Adler ist bekanntermaßen eines deutschen Kaisers oder Königes; der Löw hingegen das alte baierische Wappen, wie solches aus Henrici Leonis Siegel, welches die Umschrift führet: Henricus Dei Gra. Dux Bawarie & Saxonie und von Heineccio in *Syntagmate de Sigillis* &c. Tab. X. n. 5. vorgestellet wird, zu ersehen ist. Indem bey Untersuchung derer Münzzeichen zugleich auch gezeigt worden, woher derjenige Stand, dem ein oder anderer Pfennig zugeeignet worden, sein Münzrecht her habe, so wird es auch in Ansehung derer herzoglich-baierischen geschehen müssen: denn wegen derer kaiserlichen wäre es etwas überflüssiges. Ludewig in seiner Einleitung zu dem deutschen Münzwesen mittler Zeiten Cap. VII. S. 3. pag. 46. schreibt zwar: „ allein, nachdem die Carolinger An. 912. mit Ludwig dem „ Kinde ausgestorben, und nachgehends unter Ottone M. die got- „ larischen Berggruben entdeckt waren: so gab beydes Gelegenheit, „ das Münzen in Deutschland etwas gangbarer zu machen. Denn „ erstlich gebrauchten sich ohne des Königes Dank der Freyheit zu „ münzen

„münzen die schwäbisch- und bayerische Herzöge etc.“ Jedoch hat ihm bereits Moser in seinen Anmerkungen über dieses Buch in der 18. Anmerkung pag. 19. entgegen gesetzt: „Daß die alte deutsche Herzöge dieses thun dürfen, oder gethan haben, muß durch genügsame Zeugnisse der Scribenten und Münzen erwiesen werden, wenn man andernfalls diesem Asserto glauben solle. Ich Sorge aber es werde Herrn von Ludewig an beyden fehlen.“ Und dieses hat auch wohl in Ansehung derer schwäbischen Herzöge noch so lange seine Richtigkeit, bis etwas anderes dargethan wird; hingegen ist es mit Baiern ganz anders beschaffen, als von dessen Herzogen nicht nur Münzen vorhanden, sondern auch Nachrichten von ihrer besondern Befugniß zu münzen übrig sind; ohne auf die allgemeine Verfassung in Deutschland ein Augenmerk zu nehmen, welche neuer als das bayerische Münzrecht seyn dürfte. Wegen derer Münzen bewerfe ich mich auf das mehrmalen angeführte XI. Fach des Groschencabinets: allwo verschiedene derselben zu finden sind. In Ansehung derer übrigen Münzbefugnisse aber muß auf Arnolfum zurück gegangen und betrachtet werden, was sich ereignet habe, als er nach Aussterben derer Carolinger in Deutschland das Herzogthum Baiern überkommen. Sigebertus Gemblacensis in *Chronographia ad An. 920.* giebt folgende Nachricht davon: Henricus Rex contra Arnoldum, ab Hungaris regressum, cum exercitu in Bajoariam profectus, cum virtute & sapientia sua ad gratiam suam inflexit, addens ei ordinationem Episcoporum totius Bavarix: und Otto Episcopus Frisingensis in *Chron. Libr. VI. Cap. 18. apud Urstis. Pag. 127.* sagt: Circa idem tempus Arnolfus Bajoariorum Dux, morte Conradi Regis comperta, ex Ungaria in patriam revertitur, regnareque gestiens, tandem a Rege relictis sibi terræ suæ Ecclesiis in pacem vocatur. Diese letzte Worte des Ottonis Frising. geben sattsam zu erkennen, daß Henricus Arnolfo alle diejenige

jenige Rechte überlassen, welche einem jedesmaligen Kaiser oder Könige in Ansehung derer Bisthümer und Kirchen zustunden.

Das Recht eines zeitlichen Kaisers oder Königes zu denen Münzstätten derer Geistlichen leget uns ein Befreyungsbrief Königs Otto-
nis IV. D. 13. Kal. Junii Ann. 1208. dem Erzbischoffe zu Magdeburg ertheilet, am besten vor, in welchem befindlich: Porro cum Romani Imperatores & Reges, Antecessores nostri in omnibus civitatibus & oppidis ecclesiarum imperii durantibus curiis imperialibus in illis, accipere consueverunt teloneum & monetam, & in suos usus convertere. Nos propter sinceram dilectionem, quam ad memoratum gerimus Archiepiscopum (Albertum) eandem consuetudinem usque debitam prorsus abolere decrevimus, & tam Magdeburgensi civitati quam universis oppidis ad ipsam ecclesiam pertinentibus, illius onus obsequii liberaliter in perpetuum relaxamus. Ferner saget König Philippus in der Ann. 1213. beschehenen bestättigung des zwischen Herzog Ludovico und Bischof Conrado zu Regensburg, der regensburgischen Münz wegen, getroffenen Vergleichs: notum fieri volumus universis, quod cum Ratisponensis Episcopatus cum Ducatu Bavariae ab imperio monetam &c. habeant communia. Hund. Metr. Salisb. Tom. I. p. 158. Und dieses wäre, was die Herzoge in Baiern besonders für sich haben; dasjenige aber, was ihnen mit anderen Fürsten gemein ist, ergiebt sich aus denen noch übrigen deutschen Rechten: denn so saget der Sachsen-
spiegel Libr. III. Art. XLVII. Dominus enim provinciae iudicium & monetam in manu habet, und Libr. II. Art. XXVI. Nemini licet forum erigere, vel monetam de novo instituere sine consensu ejus loci ordinarii seu iudicis. Dieses dürfte genug seyn darzuthun, daß die Herzoge in Baiern des Rechtes zu münzen sich nicht ohne des Kaisers Dank bedienen, sondern solches vermöge habender Zuständigkeit ausgeübet haben.

Da von denen auf unsern Münzen, zum Unterschied von andern, gesetzten Kennzeichen einiges gemeldet worden, so will noch nöthig seyn von denen auf selbigen sich befindenden Auszierungen und Figuren etwas zu melden. Es wollen zwar einige alle auf Münzen vorkommende Kleinigkeiten und nichts außerordentliches begreifende Vorstellungen, als betrachtungswürdige Dinge ansehen, und unter selbigen besondere Vorfälle suchen, die sich zu der Zeit ereignet, als der Pfennig oder Münze geschlagen worden. Setzet nun die Person auf einem Gebäude, oder hat eines auf der Hand, oder trägt ein Buch in selbiger, so bemühet man sich zu finden, ob der vorgebildete nicht eine Kirche, oder ein anderes ansehnliches Gebäude aufgeführt, ob er nicht ein kostbares Evangeliumbuch geschenkt bekommen, oder einem anderen verehret habe: zelget sich eine zum Beweis des gesuchten vorträgliche Stelle, so wird der Einfall für untrüglich gehalten; ist aber kein Trost zu finden, so muß die Nachlässigkeit derer armen Geschichtschreiber die Ursache seyn, daß sie uns dasjenige nicht aufgezeichnet, was seine Existenz in unserer Einbildung erlanget. Der wahre Verstand ist vielmehr, wenn etwan der Patron oder der Bischof ein Kirchengebäude auf seiner Hand hält, daß er alle schuldige Versorge für seine Kirche und zu selbiger gehörige Gemeinde habe, sich dieselbe seinem Schutz, Treue, Liebe und Pflege auf das angelegentlichste lasse empfohlen seyn, und sie also gleichsam beständig wohlbewahrt auf denen Händen trage. Setzet eine Person auf einem Gebäude, so wird wohl niemand glauben können, daß sie eine diesem oder jenem Heiligen zu Ehren erbaute Kirche, ja nicht einmal ein anderes zu geistlich, oder weltlichem Gebrauch gewiedmetes Gebäude, solchergestalt verunehren sollte, daß sie sich auf selbigem sitzend vorbilden würde. Solche Gebäude sind nichts anders, als nach damaliger Art zierlich ausgeschnittene Stüle, wovon man in allen Kirchen hie und da noch sattsame Merkmale an Altären, Predigtstülen, Geländern und dergleichen, am deutlichsten aber

aber auf einigen Siegeln findet. So ist auch das Buch in der Hand eines Geistlichen so schicklich, als der Scepter, Schwert oder Fahne in der Hand eines Weltlichen, und der allgemeine Begriff, daß bey jenen das Lehramt, bey diesen hingegen die Handhabung derer Geseze, oberstrichterliche und landesherrliche Gewalt, darunter zu verstehen sey, der Sache viel gemäßer, als eine weit hergeholt, und nicht allezeit anschlagende Erklärung. Und so wenig jemand die an einer nach gothischer Art gebauten Kirche befindliche unförmliche viele Menschen- und Thierköpfe für besondere Merkwürdigkeiten, oder zu selbiger Zeit zur Welt gebrachte Abendtheuer ansehen, und deren Erklärung und Wirklichkeit zu finden sich bemühen wird: eben so überflüssig würde gehandelt seyn, wenn in denen auf diesen Münzen um die Hauptfiguren herumgestellten Engels- und Menschenköpfen, Säulen, Bögen und Blumen, etwas sonderbares wolte gesucht werden; sie bleiben ein in diesen Zeiten gewöhnlicher Zierath.

Nachdem die Merkzeichen unserer Pfenninge in Betracht genommen, und soviel deren Dunkelheit zuläßt, die Münzstätte, aus welchen solche ihren Ursprung haben können, zu entdecken gesucht worden: so will nunmehr die Ordnung erfordern, die Zeit zu erforschen, in welcher sie dörften ausgepräget worden seyn. Die älteste baierische herzogliche Pfenninge, von Arnolfo, Eberhardo, denen Henricis, Ottone und Conrado, welcher An. 1052. Baiern verloren, haben in Ansehung ihres Gepräges mit denenjenigen, welche von denen Kaisern des carolingischen Stammes ausgemünzet sind, noch viele Gleichheit: sie halten im Strich fünfzehn Loth fein, und wiegen zwölf Stücke ungefähr ein Loth regensburgisches Silbergewichtes. Wer einige Abrisse zu sehen verlangt, findet selbige in des öfters angeführten Groschencabinets XI. Faches ersten vier Tabellen. Die neuen finden sich in eben diesem Buch auf denen folgenden Tabellen, und Eckhardt in der Erklärung eines Kleinodienkästleins Tab. III.

n. 20. stellet einen Pfening vor, auf dessen einer Seite ein Thier befindlich, welches er für einen Löwen ansieht, und hinter welchen die Buchstaben H. DUX. Er eignet zwar selbigen Henrico, Henrici Leonis, der Baiern verloren, Sohne zu; es ist aber ein baierischer in dem XIII. Seculo geschlagener Pfening, wie er dann überhaupt bey denen meisten auf dieser Tabelle vorkommenden in der Erklärung irret, weil sie vielmehr von baierischen Herzogen oder Bischöffen geschlagen sind. Doch dieser erstbemerkte ecchardtische Pfening muß genauer betrachtet werden, weil er zu meinem Zweck dienet. Wer die Siegel derer baierischen Herzoge zu besehen Gelegenheit hat, der wird sogleich finden, daß das Thier, welches auf diesem Pfening sich zeigt, auch auf selbigen sich befinde. Sie sind nämlich Henrici Herzogs in Niederbaiern, Ottonis illustris Sohnes, welcher An. 1290, Henrici majoris, Stephani Sohnes, der A. 1339, seines Bruders Ottonis, der 1335, und Henrici minoris, der Anno 1333. verstorben, Sigel, welche einen Reuter mit einer Fahne vorstellen, an dessen Arm und dem Hals des Pferdes Schilde, in welchen die Rauten, und der Löwe, auf einem an dem hintern Theil der Pferddecke gesetzten Schild hingegen sich dieses Thier befindet. Als Otto illustris An. 1253. mit Tod abgieng, theilten dessen Söhne Ludovicus und Henricus die väterliche Länder, Henricus erhielt Unterbaiern, dessen Nachkommen sich dieses Thieres in ihren Wappen bedienen haben, bis solche Linie mit Johanne 1340. aussturb; dahingegen sein Bruder Ludovicus Severus, und dessen Sohn Ludovicus, ehe er Kaiser geworden, nur die Rauten führen. Die Siegel dieser Herrn befinden sich zwar in dem Libro Probationum ad historiam monasterii S. Emmerami, der Kupferstecher aber hat den Fehler begangen, daß er lauter Löwen vorgestellet; nur auf Ottonis Regis Hungariæ aus der niederbaierischen Linie Sigillo credentiæ ist dieses Thier recht gezeichnet, und wird in der Auslegung pag. 47. Gryphus genennet. Daß nur die Herzoge in Niederbaiern diesen Greiffen geführt, und

nach

nach deren Absterben selbiger nicht mehr auf Siegeln, auch nicht auf des Ludovici Severi Henrici Bruders vorkommt, schließe ich, es sey solches das wegen Niederbaiern von Henrico angenommene Wappen. Es wird also bey dieser Beschaffenheit auch dieser Pfennig einem baierischen Herzog müssen zugeeignet werden; nur ist die Frage, welchem? Henrico Ottonis illustris Sohne, Henrico majori Sephani Sohne, oder dessen Better Henrico minori? Henricus major münzte mit seinem Better Ottone in Gemeinschaft, und sind deren Münzen mit H. O. bezeichnet, werden auch derselben bis auf heutigen Tag noch sehr viele gefunden, und stellet gedachter Eckhard einen *Tab. III. N. 24.* aber auf der Nebenseite nicht richtig gezeichnet vor. Nun hat ersterrwähnter Henricus major und sein Better Henricus minor fast zu gleicher Zeit gelebet, indem ersterer Ann. 1338. letzterer hingegen Ann. 1333. verstorben, daher auch vermuthlich ist, daß er auf gleichen Fuß ausgeprägt. Indem aber unsere baierische Münzen immer an der Größe und an dem Gewicht abgenommen; wie solches die Pfennige selbst, auch die Abrisse in schon gedachtem Groschencabinet satzsam für Augen legen: so bleibt keine Wahrscheinlichkeit übrig, daß die Pfennige mit H. O. bezeichnet älter als der H. DUX. vorstellet, indem dieser im Gewicht mehr hat, seyn sollten; sondern sie werden Henrico, Ottonis illustris Sohne zugeeignet werden müssen. Man ersieht an diesen Pfennigen, wie in der Mitte und gegen Ende des XIII. Seculi, alldieweil Henricus 1253. zur Regierung gekommen und 1290. gestorben, das Geld in Baiern ausgesehen habe, auch aus dem bereits angeführten Groschencabinet, wie es nachher noch mehr abgenommen: und da bis in die Mitte des XI. Seculi die carolingische Prägart in Baiern fortgedauert, so wird unseren zu erklärenden Pfennigen billig der Mittelraum solcher Zeit inzwischen anzuweisen seyn, bis ihr Alter besser bestimmt ist. Einige dieser Pfennige geben gnugsamen Grund, den Zeitpunkt ihrer Ausmünzung anzuzeigen; hieher gehöret N. 14,

und 10. Oben ist bereits dargethan worden, daß dem Münzzeichen nach, der erstere aus der briynischen, der zweyte aus der freysingischen Münzstatt sey. Brixen erhielt erst An. 1179. das Münzrecht: mithin kann dieser Pfennig nicht vor solcher Zeit geschlagen seyn, und da der freysingische mit diesem einerley Sache vorstellet, so sind sie auch wohl gleiches Alters. Es zeigt aber die Gegenseite dieser beyden Pfenninge eine bartigte mit einer langen Kleidung versehene sitzende, und eine Krone auf dem Haupt habende Person, welche mit der rechten Hand eine Fahne hält, ihr gegen über steht eine andere, und ist, soviel zu sehen, mit einem besetzten Helm bedeckt, hat ein kurzes Kleid an, und leget ebenmäßig, jedoch besser herunter die Hand an den Fahnen. Einige um N. 10. befindliche Buchstaben zeigen, daß dieser Pfennig eine Umschrift gehabt, sie ist aber wegen ermangelnder Ausprägung nicht zu lesen. Der Gehalt beyder Pfenninge ist gleich, nämlich dreyzehn und ein halbes Loth in der Feine. Es stellen diese Münzen ganz deutlich diejenige Feyerlichkeit vor, mit welcher ein Herzogthum oder die herzogliche Würde von dem Kaiser übergeben zu werden pflegte: denn da heißt es bey Ditmaro in *Chron. Lib. VI. ap. Leibnit. Tom. I. p. 376.* Inde per Turingiæ, orientalisque fines Franciæ transiens ad Ratisbonam venit (Henricus II.) ibi regali habito placito, militi fuimet generoque Henrico XII. Kalend. April. (1009.) cum omnium laude præsentium, cumque hasta signifera Ducatum dedit, bey Langio in *Chronico Citizenfi, ap. Piflor. Tom. I. pag. 1137. ad A. 1009.* Henricus Imperator venit in Bajoariam, ibique Henrico Pronepoti Caroli Magni ac Fratri Cunigundæ, suæ conthoralis virginis, in festivitate S. Benedicti cum omnium applausu, cumque hasta signifera, Ducatum dedit Bavarix, ferner bey schon gedachtem Ditmaro *Lib. V. apud Leibn. Tom. I. pag. 369.* Gerhardus Comes Alsatix, accepto à Rege quodam comitatu præfati Ducis, cum domum rediret, juxta unam urbium castra metatus est. A quo urbani pacem vix unam noctem

noctem impetrantes, egressi sunt dolose quasi ad colloquium, sed revera ad explorandum. E quibus unus calliditate æque ac velocitate persæpe probatus propius accessit, signiferamque lanceam, qua beneficium Ducis Comes idem acceperat a Rege, coram tentorio ejus affixam, elevando circumspexit, ad ultimumque cum ea urbem securus, cunctis incassum pene sequentibus, intravit. Diese nummi memoriales, von welchen einige dafür halten, daß sie in diesen ältern Zeiten nicht geschlagen worden seyn, stellen die so merkwürdige Veränderung in Baiern vor, von der das Chron. Reicherspergense *apud Ludwig in script. Bamberg. Tom. II. pag. 319.* folgendes anzeigt: Anno MCLXXX. Imperator (Fridericus I.) curiam celebravit Ratisbonæ III. Kal. Julii, cui etiam interfuerunt tres Cardinales legati Domini Apostolici. Ibi in præsentia curiæ Imperator publice conquestus est de Duce Baviariæ & Saxonniæ, Domino Henrico cognato suo, quod videlicet jam multo tempore & regni & vitæ ipsius Imperatoris infidiator fuerit. Principes quoque Saxonniæ multas graves querimonias adversus eundem Ducem ibi deposuerunt. Tunc ex communi sententia principum adjudicatum est, eum debere removeri, quando quidem ad justam responsionem vocatus non venerit. Itaque post finitam curiam palatinus Comes, Dominus Otto, senior Ducatum Baviariæ de manu Imperatoris suscepit. Man ersieht also hier Fridericum I. gemeiniglich den Rothbart genannt, wie er Otten von Wittelsbach, unter Darreichung der Fahne, mit dem Herzogthum Baiern belehnet. Daß keine ältere Belehnung verstanden werden könne, als dieses Ottonis von 1180. zeigt die erst An. 1179. erlangte brixnische Münzfreiheit; und zu einer neueren, da ohnehin keine dergleichen in Baiern mehr mit so vieler Solennität vorgegangen, schicket sich die Prägart nicht. Warum aber Freysing und Brixen diesen Vorgang verewiget, wird hernach gezeigt werden.

Die bereits angeführte Münzen sub Num. 22. 23. 24. geben zu erkennen, daß auf selbigen Eberhardus zu lesen: und es ist bereits mit einiger Wahrscheinlichkeit gezeigt worden, daß sie eichstädtische seyen; dieweilen nun Eberhardus Ann. 1111. gestorben, so ergiebt sich andurch die Zeit, in welcher sie geschlagen worden. Ihr Gehalt ist eilf Loth fein.

Die Pfenninge N. 8. 9. 18. 19. 32. welche aus bischöflichen Münzstätten herrühren, haben auf der Gegenseite einen sitzenden Kaiser. Es ist was gewöhnliches, daß die Kaiser auf denen bischöflichen Münzen zu sehen sind, und wird gemeinlich für die Ursache ihres Daseyns angegeben, daß sie als die obersten Schutz- und Schirmvögte derer Kirchen, oder dieweil sie diese oder jene besonders in ihr Mundiburtium genommen hatten, zur Erkänntlichkeit auf selbige gepräget seyen. Nach dieser Auslegung nun würde zwar leicht begreiflich fallen, warum der Kaiser auf unsern Münzen vor- kömmt; nachfolgende Sätze aber machen glaublicher, daß der Kaiser nicht als Kaiser, sondern als Herzog, von denen Bischöffen auf ihre Pfenninge gesetzt worden.

Erstens, hatten die Herzoge das Recht die Bischöffe einzusetzen, und waren ihre Richter, so wie ein römischer König.

Zweytens, hatten sie bey Verlehnung des Münzregals vieles zu sagen, und gaben ihren Consens dazu.

Drittens, hatten sie Gemeinschaft an der Münze, und wurden deswegen streitig.

Viertens, weisen bischöfliche Münzen Vorfällenheiten, welche nur die Herzoge angiengen.

Den ersten Satz bestätigt, wie wir bereits oben aus Sigeberto Gemblacensi angeführt, daß nämlich Henricus I. Herzog Arnolpho die Ordinationem Episcoporum Bavariæ, oder wie es Otto Frisingensis ausdrückt, ecclesias terræ suæ überlassen, der Anonymus Saxo in *historia Imperatorum apud Mencken. Tom. III. Pag. 74.* schreibt: Hoc igitur bellum sedatum fuit, quod Dux Bawariæ institutiones Episcopatum Bawarie obtinuit, & de ceteris Dux episcopatus Bawarie porrexit. Ex hoc igitur Dux Bawarie Principibus terre sue imperat, & eisdem ad curiam suam venire demandat: welches sämtlich zusammen genommen soviel sagen will: es habe Henricus Arnolfo diejenigten Rechte zugestanden, die der Kaiser zu denen Kirchen hatte. Daß hierzu der Genuß der Münze, des Bolles 2c. bey Gegenwart des Kaisers gehöret, ist allschon oben aus dem Diplomate Ottonis, welches er dem Erzbischof zu Magdeburg ertheilet, gewiesen worden. Hundius in *Metrop. Salisb. Tom. I. Pag. 178.* führet ein Documentum an, aus welchem ersichtlich, welche Bischöffe die Curiam Ducum zu besuchen hatten:

Daz sind die Recht, die ein Herzog in Baiern in der Stadt Regensburg hat. Er scholl seinen Hof da haben, und den scholl suchen der Bischof von Babenberg, der Bischof von Salzburg, der Bischof von Freysing, der Bischof von Aychstätt, der Bischof von Augsburg, der Bischof von Passaw, der Bischof von Brixen, den scholl der Herzog da richten, waz si zu flagen habent. Er scholl auch hinz in richten alle die Recht, die der Kunich von Rom hat zu richten, hinz andern Bischoffen 2c.

Aus dieser Ursache, und weil diese Bischöffe die Curiam derer Herzoge zu Regensburg besuchen mußten, schaften sie sich besserer Bequemlichkeit willen eigene Wohnhäuser an, von welchen die meisten noch bis auf den heutigen Tag ihren Namen behalten haben.

Einer Einwendung, welche bey diesem Satz gemacht werden kann, muß ich hier noch begegnen; selbige ist aus denen Worten Ditmari hergenommen, da er in dem ersten Buch schreibt: Eo tempore quo supra memoratus Rex maxime vigeat, fuit in Bavaria quidam Dux Arnulphus nomine, præclarus in mente pariter ac corpore, qui omnes episcopatus in his partibus constitutos sua distribuere manu singularem habuit potestatem, sed cum hic post varios virtutum suarum ornatus, vitam hanc finisset, successorum suorum nulli tantum reliquit honorem, quin potius Reges nostri & Imperatores summi Rectoris vice in hac peregrinatione præpositi, hoc soli ordinant, meritoque præ cæteris pastoribus suis præfunt, quia incongruum nimis est, ut hi, quos Christus sui memores hujus terræ Principes constituit, sub aliquo sint dominio, absque eorum qui exemplo Domini benedictionis & coronæ gloria, mortales cunctos præcellunt. Audivi tamen nonnullos sub Ducum, & quod plus doleo, sub Comitum potestate magnam sustinere calumniam. Leibnit. *Rer. Brunf. Tom. I. pag. 329.* So deutlich zwar aus diesen Worten Ditmari zu erschen, daß nur Herzog Arnolphus die Befugniß gehabt, die Bischöfe zu ernennen, seine Nachfolger in Baiern aber dieses Recht nicht besessen hätten: eben so deutlich zeigt sein gebrauchter Nachsatz, daß es doch, aber seiner Meinung nach nur aus unbilligem Gewalt, geschehen sey. Daß hier unter dem Wort Calumnia keine andere Bedrückungen der Geistlichkeit können verstanden werden, zeigt das Vorhergehende und nachfolgende sattsam; und aus dem ganzen Zusammenhang dieses Ditmarischen Vortrags sieht man, daß er hier nicht als ein Historicus, sondern als Bischof geschrieben, und das bischöfliche Ansehen verfechten wollen. Wenigstens ist Pabst Leo unsers Ditmari Meynung nicht gewesen; sondern hat vielmehr, nach erfolgtem Absterben Arnolphi, die in Streit befangene bairische Bischöfe an dessen Sohn Eberhardum und nicht an den Kaiser angewiesen, damit durch ihn Eberhardum die obwal-

tende

tende Irrungen abgethan werden möchten. *Avent. Lib. IV. Cap. XXXIII. §. 7.* und Henricus Superbus hat noch Anno 1130. sein Recht einen Bischof zu ernennen geltend gemacht, als der regensburgische Bischof Chuno starb. Die *Historia de Guelfis ap. Leibn. Rer. Brunf. Tom. I. pag. 787.* giebt folgende Nachricht davon: Circa idem tempus Ratisponenses, mortuo Episcopo suo, Henricum unum de nobilissimis, Patrum scilicet Ottonis de Wolferathshausen, machinante Advocato cum aliis æmulis Ducis, eligunt, & in locum illius constituunt. Quod Dux in injuriam sui factum compensans, ad depositionem ejus omnibus modis laborat, & apud Imperatorem, ut investituram ei negaret, & apud Apostolicum, ut consecrationem ejus interdiceret, calumnians electionem ejus non esse canonicam, satagebat &c. Und Aventinus leget diese injuriam noch deutlicher vor Augen mit folgenden Worten: *Lib. VI. Cap. III. §. 12.* Moritur tum Conradus, qui & Chuno, Reginoburgensis pontifex. Cives, Sacerdotes, authore Friderico procuratore mystarum, non expectato advento Ducis, nulla ejus ratione habita, citra ejus consensum Henricum Comitem a Wolfrathshausen, patrum Ottonis reguli a Wolfrathshausen, episcopum designant. Hätte nun Herzog Heinrich das Recht nicht gehabt, den Bischof zu ernennen, und es wäre solches eine bloße Calumnia gewesen: so würde er nicht selbst bey dem Kaiser und Pabst Beschwerde darüber geführt haben. Und wie gieng die Sache aus? Bischof Heinrich mußte sich vertragen, die Herrschafft Hohenburg dem Herzog Lehenweis überlassen, und andurch die Einwilligung zu seiner Wahl überkommen: wie solches erstgedachte Geschichtschreiber mit mehrern anführen. Ja hat nicht Henricus Leo Anno 1159. die besitzende Macht über die Bischöffe auf das vollständigste dadurch erwiesen, als er den regensburgischen Bischof Hartwicum seines üblen Lebenswandels wegen bestrafte? *Aventin. Lib. VI. Cap. V. §. 18.* Henricus hujus patruelis, Saxonum & Baiorum præses, in Baiariam Regino-

burgium reversus, quod videret Hartwicum urbis Episcopum, æs ecclesiasticum dilapidare, canes, equos, venatores alere, pauperum curam nullam habere, populum non docere, neque literis operam dare, adulteros, assentatores, propinquos ditare, Stauffium regiam atque vicum, pontificalem fiscum, titulo curatoris occupat. Daß hingegen von denen Kaisern verschiedentlich denen herzoglichen Befugnissen entgegen gehandelt, oder bey gewissen Umständen von denen Herzogen selbst einige Rücksicht genommen worden, mithin ein oder anderes Recht andurch verloren gegangen seyn mag, solches will ich nicht verneinen.

Was den zweyten Satz denen allgemeinen deutschen Rechten nach beweist, ist oben schon angezeigt worden, nämlich, quod Dominus Provinciæ judicium & monetam in manu habeat, und daß ohne dessen Consens keine Münze sollte errichtet werden; nur muß erwiesen werden, ob Baiern dieses Recht auch exerciret. Dieses findet sich nicht undeutlich in dem Godescalco Bischof zu Freysing von Kaiser Ottone Anno 996. gegebenen Münz-Privilegio, da gesagt wird, qualiter nos consensu & consilio Episcoporum atque Laicorum astantium, ipsius quoque Domini apostolici Gregorii, Romanorum, Francorum, Baioariorum, Saxonum &c. &c. concessimus monetam. Der Kaiser ertheilte also cum consensu & consilio diese Gerechtigkeit, welches genugsam anzeigt, daß einige zugegen gewesen, die nur nudum consilium geben konnten, hingegen andere, deren Consensus erfordert wurde. Unter denen collective genommenen Romanis, Francis, Baioariis, Saxonibus, ist leichtbegreiflichermaßen, nach vorangeführten deutschen Rechten nicht gens, sondern deren Duces, oder die Primates Ducatum, die im Namen des Ducis zugegen waren, und welche mit dem Kaiser den Zug nach Rom zur Krönung vorgenommen hatten, wie aus dem dato des Diplomatis: die Imperialis consecrationis ejus tertio, actum Romæ feli-

feliciter &c. ersichtlich, zu verstehen. Welches Gens aber seinen Consensum zu geben hatte, ist durch bemerkte Rechte deutlich genug bestimmt, daß also solches kein anderes, als die Baioarii, in deren Ducatu eine neue Münze sollte errichtet werden, und deren Dux regiam potestatem, deficiente solummodo titulo Regis, etiam in Episcopos besaß, seyn konnte; die übrigen ertheilten nur ihr Consilium. In dem bald hernach, nämlich Anno 999, Passau ertheilten Münz-Privilegio von eben diesem Kaiser Ottone steht zwar nicht, daß es cum consensu Ducis gegeben sey, da es aber propter petitionem Ducis zugestanden worden, so setzt ja solche Bitte des Herzogs Einwilligung zum voraus. Und gleiche Bewandniß hat es mit dem von denen Monachis S. Petri zu Bamberg Anno 1062. überkommenen Münzrecht: sie erlangten solches pro interventu Ottonis Ducis Bavariae.

Den dritten Satz beweisen die zwischen Bischof Conrad zu Regensburg und Herzog Ludwig in Baiern Anno 1205. und 1223. getroffene auch von König Philippo confirmirte Vergleiche, in welchen es heißt: de moneta Ratisponensi statuimus, quod stabilis sit, & nulla unquam post eam fiat, sed si factum fuerit, Dux ad consilium & velle Episcopi prohibeat & retractet; in der Confirmatione hierüber aber: notum fieri volumus universis, quod cum Ratisponensis Episcopatus cum Ducatu Bavariae ab imperio monetam &c. habeant comunia. Hund. *Metrop. Salisb. Tom. I. Pag. 154. 156. 158.*

Der vierdte Satz wird durch die allbereits erläuterten Pfenninge sub Num. 10. & 14. bestärket, da auf einem brixnischen und freysingischen Pfennig ein Vorfall abgebildet ist, der blos den Herzog angegangen, und welchen Freysing um so weniger zu verewigen mag bedacht gewesen seyn, als aus Bischof Ottonis Chronico *Lib. VI.*

pag. 20. bey dem Urstifio genugsam zu ersehen ist, in welch gutem Angedenken er in Freysing müsse gestanden haben. Es hat also vielmehr Herzog Otto, indem er diese vorgegangene Belehrung auf anderer Münzstände Pfenningen anzeigen lassen, zugleich auch sein an solche Münzstätte habendes Recht und Befugnissen darlegen wollen. So wird auch noch sub Num. 47. ein Pfennig vorkommen, der eine Sache vorstellet, welche nur den Herzog angeht. Noch mehr dergleichen in Gemeinschaft mit Regensburg und Freysing geschlagene Münzen etwas neuerer Zeiten, finden sich bey wiederholt angeführtem Eckhardt, ob er schon in deren Erklärung gefehlet hat.

Aus dem bishero angeführten ist zu entnehmen, daß auf denen bischöflich = baierischen Münzen keine andere Kaiser zu suchen, als solche, welche Baiern zugleich als Herzoge besessen, indem diesen letzteren die Jura Regia in Episcopos zustunden. Allschon ist gedacht worden, daß bis in das XI. Seculum die baierische Münzen mit denen der Carolinger viele Aehnlichkeit haben; unsere Pfennige hingegen von selbigen gänzlich abgehen, mithin also selbige erst nachhero müssen ausgeprägt worden seyn, und da für diese nachgefolgte Zeiten kein anderer Kaiser, der Baiern zugleich besessen, übrig bleibt, als Henricus IV. so muß man solche diesem zueignen. Ihr Gehalt ist neun Lothig, und gehen sechzehn ungefähr auf ein Loth. Der Pfennig Num. XXII. ist mit den vorstehenden gleiches Gehaltes, und also vermuthlich mit ihnen zu einer Zeit geschlagen; seine Umschrift endiget sich DVS. ES. ich vermuthe es sey zu lesen: GebiharDVS Episcopus. Dieser Eichstädtische Bischof ist 1057. und also in denen Regierungsjahren Henrici IV. verstorben. Dieses mag vorläufig genug von dem Alter unserer Pfennige seyn: man ersieht daraus, daß die ältesten in das XI. Seculum gehören. Daß die neuesten hingegen in das XIII. Seculum einschlagen, wird die nunmehr

mehro nach Möglichkeit zu bewerkstelligende Erklärung, und zugleich von welchen Herrn sie geschlagen seyn, darthun.

Num. I. Zeiget einen Menschenkopf in einer Einfassung von drey Halbbögen, und so viel geflügelten Engelsköpfen; die Umschrift ist SCS. CORBINIANUS. Die Gegenseite, welche bey num. 2. bis 7. inclusive einerley ist, stellet einen Bischof vor, welcher auf der rechten Hand eine Kirche, in der linken einen Bischofsstab hat, um selbigen herum befinden sich auch Sterne.

Num. II. Geht von dem vorigen nur darinnen ab, daß die Buchstaben SCS. bey

Num. III. Hingegen die Entscheidungsbuchstaben VS. fehlen.

Num. IV. V. VI. VII. Zeigen den nämlichen Kopf Corbiniani, die Umschriften sind unordentliche Buchstaben, welche Corbinianus, heißen sollen. Diese sämtliche Pfenninge kommen ihrer Prägart nach mit einander überein, halten an innerlicher Feine nur neun Loth, gleich denen, welche Henrico IV. zugeeignet worden: dahero werden sie Nitgero, welcher Anno 1053. starb, zuzutheilen seyn. Unter denen vorstehenden Pfenningen sind einige schlechter als die andere geschnitten, und da bey denen bairischen Pfenningen überhaupt bemerkt wird, daß die neuere gegen die ältere auch hierinnen abnehmen: so halte ich dafür, daß dieses und der hernach vorkommenden Umstände wegen, die übrige freysingische Pfenninge von diesem Gehalt denen Vorbemerkten nachzusetzen seyen.

Num. VIII. Hat ein Brustbild, neben welchem auf beyden Seiten sich ein Kinglein oder O befindet, unter denen sieben auf Säulen ruhenden Bögen zeigen sich eben so viele einzelne Köpfe. Das hier vorkommende Brustbild stellet nichts anders als Corbinianum vor. Auf der Nebenseite sitzt der Kaiser auf einem in Form eines Gebäu-

Gebäudes gemachten Stul, hält einen lilienförmigen Scepter in der rechten Hand, in der linken eine Kugel, nebenbey sind Rosen: die umher befindliche Zeichen sind keine Buchstaben, sondern nur Hacken, dergleichen auf Num. 9, 46, 51, 53. vorkommen; sie sind so unvollkommen gezeichnet, wie sie auf der Münze selbst vorkommen.

Num. IX. Kommt mit dem vorigen überein; nur fehlen neben dem Brustbild die beyden Ringe; hingegen befinden sich rechts neben dem sitzenden Kaiser auf der Gegenseite zwey B. welche ohne Zweifel Bavaria bedeuten. Die Meynung, daß unter diesem vorkommenden Kaiser Henricus IV. zu verstehen sey, habe ich bereits geäußert. Ihr Gehalt ist denen vorigen gleich, und dieweilen Ellenhardus, Nitgeri Nachfolger, unter diesem Kaiser Bischof gewesen, und Anno 1078. gestorben ist, werden sie von ihm geschlagen worden seyn; daher auch die auf Num. 8. neben dem Brustbild vorkommende Ringe für kein O, oder den Anfangsbuchstaben des Namen Ottonis angenommen werden können: weilen bey Lebzeiten derer freysingischen Ottonum kein Kaiser Baiern inne gehabt hat, denn der erstere starb Anno 1158. der andere Anno 1220. sie sind also nur ein Zierath.

Num. X. Stellet, wie der vorige Pfénning, ein Brustbild unter auf sieben Säulen ruhenden und eben so viele Köpfe einschließenden Bögen vor, und gehöret ebenmäßig der freysingischen Münzstatt zu. Die andere Seite zeigt die Belehnung Ottonis von Wittelsbach von welcher bereits sattfam gehandelt ist; nur ist anzumerken, daß dieser dreyzehn und ein halbes Loth feine Pfénning unter Alberto I. Bischof zu Freysing, welcher Anno 1184. verstorben, geschlagen sey.

Num. XI. ist abermal eine freysingische Münze von einem andern Stempel, zwischen vier Halbbögen, welche Corbiniani Kopf,
der

der sich in einem Zirkel befindet, einschließen, sind eben so viele Brustbilder; auf der Gegenseite ist gar nichts zuverlässiges zu erkennen; dessen Gehalt hingegen von dreyzehn ein halb Loth in der Feine läßt schließen, daß er unter erst gedachtem Alberto ausgemünzet worden.

Num. L. weist das Brustbild S. Corbiniani, um welches, unter acht Halbbögen, sich eben so viele Köpfe befinden. Was die auf der Rückseite befindliche geistliche Person in denen Händen habe, läßt sich auf dem Pfennig selbst nicht wohl erkennen. Er hat an Feine nicht mehr als acht und ein halbes Loth: und da hernach unter denenjenigen, welche Herzog Ludwig, Ottonis majoris Sohn, ausmünzen lassen, einer von gleichem Gehalte sich findet, so wird auch dieser um so mehr in solche Zeit zurück zu weisen seyn, als sich auch sein Gepräge dahin schießt: und ist solcher entweder Bischof Ottoni II. oder Geraldo zuzuschreiben.

Num. XII. zeigt ein stehendes Lamm, um welches vier Halbbögen, in deren Winkeln sich eben so viele Lilien, und unter selbigen vier geflügelte Engelsköpfe befinden. Die andere Seite weist einen Bischof bis auf den halben Leib, der in der linken Hand einen Stab hält; was er in der rechten führet, ist nicht zu erkennen; umher stehen die Buchstaben B E D P A D; an der Feine ist er zwischen acht und neun Loth. Erst vorhero sub Numero 50. angeführter Pfennig hat mit diesem gleichen Gehalt: ich habe sein Alter in die Jahre Herzogs Ludwigs gesetzt, wohin auch dieser zu bringen ist. Daß diese Meynung nicht unwahrscheinlich sey, ersieht man aus dem brixnischen Pfennig Num. 14. welcher Ottonis Wittelsbachici Investitur vorstellet, nur das Jahr hernach als Brixen das Münzrecht erhalten, geschlagen worden, und dreyzehn ein halb Loth fein ist. Damals war also der Gehalt noch gut; und ob ich schon eini-

gen ringhaltigen Münzen ein größers Alter zugeschrieben habe, so schicket sich doch selbiges für Brixen nicht, weil es das Münzrecht noch nicht hatte: folglich muß zu einer Zeit, da es dieses Regale bereits besaß, abermals schlecht ausgemünzet worden seyn: wie es dann dieser Pfennig bestättiget, dessen Prägart auch mit denenjenigen nicht überein kömmt, welche in die älteren Zeiten gesetzt werden. Ob etwan die auf unserem Pfennig befindliche Buchstaben Brixensis Episcopus CONRADUS zu lesen, als welcher unter Ludovico regieret, und Anno 1217. gestorben, will ich bey fürwaltender Dunkelheit der Beurtheilung anderer überlassen.

Num. XII. geht von dem vorigen in dem ab, daß das Lamm den linken Fuß aufhebt. Auf der Gegenseite ist weniger als auf den vorstehenden zu erkennen. Dieser Numerus hat dreyzehn und ein halbes Loth fein, gleich der Num. 14. mit Ottonis Beilehnung: er muß also um diese Zeit, oder bald darnach, ehe eine Veränderung mit der Münze erfolgt, geschlagen worden seyn, es hat ihn daher entweder noch Henricus, der Anno 1185. verstorben, oder dessen Nachfolger Eberhardus, oder Conradus zu Anfang seiner Regierung, ausprägen lassen.

Num. XIV. stellet ein Lamm mit dem aufgehobenen vordern rechten Fuß vor, über dessen Rücken ist ein kleines Creuz zu sehen, welches den Fahnen vorstellen soll, den das brixnische Lamm gewöhnlichermassen führet. Die auf der Rückseite vorgestellte Beilehnung Ottonis ist bereits sattsam erkläret, und fällt also dieser Pfennig in die Regierungszeit Henrici ein.

Num. LI. weist ein Lamm mit einem Creuz über dem Rücken; die Nebenseite stellet das Brustbild eines Bischofs dar, der in der Rechten den Bischofsstab hält, die auf beyden Seiten befindliche

Signat

Signaturen sind keine Buchstaben, sondern nur Hacken. Der Gehalt dieser Münze ist acht und ein halbes Loth: und nach solchem und seiner Prägart in das XIII. Seculum zu setzen, und weil er mit Herzogs Ludovici seinem überein kommt, entweder Berchtoldo oder Henrico zuzueignen.

Num. XV. hat in der Mitte das Brustbild eines Engels, um welchen vier Halbbögen und in denen Ecken eben so viele Rosen, unter denen Bögen aber vier geflügelte Engelsköpfe sich befinden. Auf der andern Seite ist ein stehender Bischof, der in der rechten Hand den Stab, in der linken ein Buch hält; zu beyden Seiten des Kopfs ist das Zeichen ♂. oder des Stiers; neben dem Bischof rechts sind wechselsweise zween Köpfe und zwei Rosen, links zwei Rosen. Ich habe vornen die mit dem Engel bezeichnete Pfenninge Bamberg zugeeignet; die Prägart und der Gehalt kommt mit N. I. überein, welcher, wie ich muthmaße, von Nitgero, Bischof zu Freysing, ausgemünzt worden. Dieser starb Anno 1053: indem nun, in dessen Lebensjahr besonders Hardovicus Bischof zu Bamberg, welcher Anno 1060. gestorben einschlägt, so wollte ich ihn diesem zutheilen. Es haben zwar zu Nitgeri Zeiten auch Eberhardus und Suidger gelebet, und ich muß mit Stillschweigen hier nicht vorbegehen, daß in dem löblichen Kloster zu Prüfening ein dergleichen Pfennig, nebst einem von denen nachfolgenden in einem Stücklein Pergament eingewickelt aufbehalten wird, auf welch letzterem von einer Hand aus dem XIV. Seculo, so viel ich mich entsinne, geschrieben steht, daß diese Pfennige von des Klosters Stifter Eberhardo seyen. Da aber in Ansehung des zweyten Pfennings gewiß ein Irrthum ist, so getraue ich mich hierauf nicht gänzlich zu fußen, und will es anderweitiger Beurtheilung überlassen.

Num. XVI. weist ebenfalls das Brustbild eines Engels, um welchen unter acht Halbbögen eben so viele Menschenköpfe sich befinden. Der auf der Rückseite sitzende Bischof hat in der rechten Hand einen Fisch, und in der linken einen Schlüssel. Unter dieser Figur kann wohl nichts anders als S. Petrus zu verstehen seyn: wie solches aus denen in seinen Händen befindlichen Kennzeichen abzunehmen ist. Daß Petrus mit einer Bischofsmütze bedeckt erscheint, ist nichts ungewöhnliches, denn es findet sich ein Stadt regensburgisches Siegel aus dem XIV. Seculo, mit der Umschrift: Secretum civium Ratisponensium, auf welchem er mit der Bischofsmütze bedeckt ist, in der rechten einen Sprengwedel, und in der linken den Schlüssel hält: und das Siegel, dessen sich diese Stadt heutiges Tages gebrauchet, stellet Petrum auf gleiche Weise vor. Der Gehalt ist acht und ein halbes Loth fein, und sowohl solchem als feinem Gepräg nach vermuthlich unter Eckenberto, welcher bis Anno 1235. regieret hat, geschlagen worden.

Auf Num. LII. ist abermals ein Brustbild eines geflügelten Engels, rings umher acht Halbbögen, und unter selbigen so viele Köpfe. Auf der Gegenseite hält der sitzende Bischof in der rechten den Stab, in der linken den Schlüssel.

Num. LIII. ist auf der Hauptseite gar nicht ausgeprägt; die andere stellet abermal den sitzenden Bischof vor, welcher wie auf dem vorhergehenden Pfennig in der Rechten den Stab, in der Linken den Schlüssel führet. Dieser und Vorstehender halten acht und ein halbes Loth in der Feine: und weil sie von Eckenberti num. 16. differiren, auch der Stempel schlechter geschnitten ist, wollte ich sie dessen Nachfolger Popponi, der Anno 1242. verstorben, zutheilen.

Num. XVII. hat in der Mitte eine Rose, welche mit vier geflügelten Engelsköpfen und Halbbögen umschlossen ist, die andere Seite

Seite zeigt einen sitzenden Bischof, welcher in der Rechten den Stab, in der Linken ein Buch hält, die Feine desselben ist neun Loth.

Auf Num. XVIII. ist gleichmäßig eine Rose, die Auszierung besteht in fünf kleinern Rosen, unter so viel Halbbögen; der auf der Gegenseite sitzende Kaiser hält in der rechten Hand ein Schwerdt, und in der linken eine Kugel auf welcher ein Creuz zu sehen ist. Die Arbeit und der Gehalt von neun Loth geben Anlaß zu vermuthen, daß er nebst denen anderen seines gleichen unter Henrici IV. Regierung geschlagen sey. Diejenige Pfennige, welche mit einer Rose bezeichnet sind, habe ich Augsburg zugeeignet; weilten nun R. Henricus IV. Baiern von Anno 1055. bis 1061. besessen, und Henricus Bischof zu Augsburg von Anno 1047. bis 1064. solches Bistum inne gehabt hat: so fällt der Gegenwärtige in dessen Regierungsjahre. Wegen übereinstimmenden Gehaltes des vorigen mit diesem, mag auch selbiger Bischof Henrico anzuweisen seyn.

Num. XIX. zeigt in der Mitte eine Rose, an welcher ein Stiel, in denen vier Halbbögen sind viererley Zeichen, von denen keine genügsame Beschreibung gegeben werden kann, sondern sie sind am füglichsten aus dem Abdruck zu erkennen. Der auf der Rückseite sitzende Kaiser, hält in der Rechten den Lilienscepter, in der Linken eine Kugel, umher sind fünf B. Passau habe ich oben diesen Pfennig zugetheilet; sein Gehalt ist neun Loth, und angeführter Muthmaßung nach zu Zeiten Kaisers Henrici II. ausgemünzt, unter dessen Regierung Engilbertus, welcher Anno 1065. gestorben, das bischöfliche Amt daselbst geführt hat.

Num. XX. zeigt ein Creuz, um welches unter vier Halbbögen sich eben so viele ihre Hände ausbreitende Brustbilder befinden; auf der Nebenseite sitzt ein Bischof, in der Rechten einen Stab,

und in der Linken ein Buch haltend. Das Creuz auf Münzen zu setzen, hat seinen Ursprung unstreitig von denen ersten constantinopolitanischen Kaisern. Ob derer hier vorkommenden Brustbilder ausgestreckte Hände, zum Gebeth oder Segen ausgebreitet seyen, überlasse ich anderer Beurtheilung. Das Erste scheint jedoch wahrscheinlicher, weil die segnende Hand auf Münzen andernst gestattet ist. *Vid. Seeländers X. Schriften vom Münzwesen, pag. 109. seqq.* Ich habe bereits angezeigt, warum ich diese Pfennige für Eichstädtische halte: gegenwärtiger ist neunlöthig; ich getraue mir aber nicht zu bestimmen, ob er vor oder nach Gundackero, welcher 1075. verstorben, und von dem hernach eine Münze vorkommt, geschlagen sey; die darauf befindliche Buchstaben sind gar sehr verblichen.

Num. XXI. kömmt mit dem vorhergehenden fast völlig überein: die ersichtlichen Buchstaben sind DVS-E-S. Ich muthmaße also, es heiße Gerhardus Episcopus, dieser starb 1057. Der Pfennig ist neunlöthig, und dürfte seines gleichen Gehaltes wegen mit denen übrigen in diese Zeiten gehören.

Num. XXII. bis XXVI. sind mit denen vorher angeführten meistens gleichförmig, und ich habe bereits angeführet, warum ich dafür halte, daß sie von Eberhardo, welcher 1111. dieses Zeitliche verlassen, ausgemünzet seyen.

Num. XXVII. ist im Hauptwerk mit vorstehenden einerley; in denen Ecken des Creuzes sind einige unverständliche Zeichen; seine Feine, welche dreyzehn Loth ist, veranlasset mich ihn in die Zeiten des Ottonis von Wittelsbach zu setzen, und er könnte von Conrado, welcher An. 1171. oder in Egilolphi ersten Regierungsjahren, ausgeprägt worden seyn.

Auf Num. XXVIII. ist nicht minder das Creuz in dessen Winkeln Kinglein, umher sechs Halbbögen, und unter selbigen wechselweis Rosen und menschliche Köpfe sind. Die Rückseite stellet einen Kaiser vor, der in der Rechten ein Creuz, in der Linken den Scepter hat. Sein Gehalt ist neun Loth. Henrico IV. sind bisher alle den Kaiser vorstellende Münzen zugetheilet worden. Gundackerus, welcher Anno 1057. das eichstädtische Bisthum erhielt und 1075. starb, wird also für denjenigen zu halten seyn, der ihn ausmünzen lassen.

Num. XXIX. hat unter gedoppelten Reihen von Halbbögen, in denen sich Ringe und Rosen, befinden den Buchstaben S. Seine Nebenseite stellet einen sitzenden Kaiser vor, welcher in der Rechten ein Schwert, in der Linken den Reichsapfel führet. Das hier vorgestellte Bildniß des Kaisers kömmt vollkommen mit demjenigen überein, welches auf unsern übrigen Münzen zu sehen ist, ich werde also ebenmäßig Henricum IV. auf diesen suchen müssen. Balduinus Erzbischof zu Salzburg lebte in diesen Zeiten, welchem er also zuzutheilen wäre. Als was besonders muß ich von diesem Pfennig anmerken, daß er von der bisher beobachteten Regel, daß alle bischöfliche Münzen mit dem Bildniß des Kaisers neunlöthig sind, abweicht, indem er dreyzehn Loth in der Feine hält.

Num. XXX. zeigt auf einer Seite, den einköpfigten Adler, umher sind Halbbögen, auf der andern sitzt dem Ansehen nach ein Kaiser, der in der Rechten einen Stab, in der Linken einen Lilienscepter führet. Es gehöret dieser Nummus nicht zu unserem Münzschatz, weil er aber bey selbigem verwahrlich aufbehalten wird, habe ich ihm eine Stelle auf der Kupferplatte gönnen wollen.

Num. XXXI. hat in der Mitte einen Adler, und ringsherum fünf Löwen, auf der Rückseite sitzt der Kaiser in der Rechten ein Schwert,

Schwert, in der Linken den Reichsapfel, auf welchem ein Kreuz ist, haltend.

Num. XXXII. kommt in Ansehung der Hauptseite mit dem vorigen überein, die Gegenseite hat zwar ebenmäßig den sitzenden Kaiser, der aber in der Rechten einen Litenscepter, und in der Linken den Reichsapfel ohne Kreuz führt.

Num. XXXIII. ist denen beyden vorstehenden gleich, nur hält der Kaiser in der rechten Hand ein Kreuz, in der Linken den Litenscepter. Ich habe alle Pfenninge mit dem Bildniß des Kaisers Henrico IV. zugeeignet, wegen vollkommener Gleichheit nun dieser mit jenen, wird von ihnen ein gleiches zu halten seyn. Der Adler, und die um selbigen befindliche fünf Löwen, zeigen deutlich, daß sie einem Kaiser zustehen, welcher Baiern besessen. Wofern man nun erwäget, daß unter Herzog Conrado, wie bereits angezeigt worden, die carolingische Prägart noch Platz gehabt, so folget, daß sie erst hernach geschlagen seyn müssen, und daß einfolgenden Henricus IV. als Herr dieser Pfenninge anzusehen sey. Doch eines scheint in dem Wege zu stehen, warum dieser Pfennig Henrico IV. nicht sollte zugeschrieben werden: indem er eilf und ein halbes Loth, hingegen die bishero angeführte nur neun Loth haben.

Ich hoffe aber, dieser Einwurf hebe sich dadurch, wenn ich sage, die Kaiser haben besser, als die andern Stände ausgemünzet: dahero auch Henricus VI. in derjenigen güldenen Bulle, welche er denen Ständen des Reichs verschiedener Rechte und Freyheiten wegen ertheilte, und die sein Vater 1232. confirmirte, sagt: Nullam novam monetam in terra alicujus principis cudi faciamus, per quam moneta ejusdem principis deterioretur. Ich glaube der Verstand dieser Worte sey folgender: Die Kaiser, welche bey ihren beständigen Reisen in dem Reich herum, und da sie keinen besondern Residenz

denzort sich erwählten, ein Fürstenthum und Bisthum 2c. 2c. nach dem andern betratten, ließen münzen, wo sie sich befanden; ihr Geld war von besseren Gehalt, als derer Stände; dieses verursachte, daß das Geld derer Stände keinen Abgang bey ihren Münzstädten und Wechselbänken fand, welches jedoch in denen damaligen Zeiten eine derer beträchtlichsten Einkünfte derer Stände war, und welche sie sich auch wohl zu Nutzen machten, indem man mit dem Silberkauf an diese Wechselbänke gebunden war, oder Privilegia exemptionis, wie das Kloster Walckenried von Ottone IV. besaß, haben mußte. Leuckfeld *Antiquit. Walckenridensis* pag. 358. n. d. & liberam concedimus facultatem commutandi argentum suum apud quemcunque voluerint. Wannenhero sie öfters neue Münzen prägten, und der alten keinen fernern Lauf ließen; ob es schon nach denen Rechten nicht seyn sollte. *Vid. Landrecht, Part. I. Cap. 385.* „Alt Pfennig soll man nicht verschlagen, wenn so ein neuer Herr kommet;“ stirbet aber der Herr, oder wird verwandelt, in dreyen Jahren, die Pfennig sollen doch gestehen, bis sie zu den dreyen Jahren kommen.“ Der Kaiser sagte also denen Ständen zu, daß wenn er in ihren Landen sich befinden würde, er mit ihnen in gleichem Gehalt, und nicht besser ausprägen wollte, damit andurch ihre Münze und der Wechsel, mit welchem das Meiste gewonnen wurde, nicht Noth leiden sollte; welches jedoch erfolgen mußte, weil niemand schlechtes Geld suchet, welcher besseres haben kann: indem mit besserem Gelde Jedermann sein Gewerbe auch besser zu treiben im Stande ist. Es will zwar v. Ludewig in seinen *Reliquiis Manuscriptorum* Tom. VII. pag. 543. S. XVII, da er über diese bullam commentiret, in diesen Worten besondere Arcana juris publici gefunden haben, und hält dafür, daß die Stände des Reichs dadurch das Recht erlangt hätten, die geringhaltige Münzen derer Kaiser in ihren Landen zu verbiethen. Ob aber dieses mit dem Verstand derer Worte überein komme; ob solche zeigen, der Kaiser hätte schlechter

als die Stände gemünzet, solches finde ich nicht. Was er von Friderico II. anführet mit denen Worten: *Hinc licet Fridericus II. in Italiae oris monetas cuderit ex corio bubulo, idem tamen fieri non potuisset in Germania*, ist nicht so, wie es dargestellt wird. Diese lederne Münzen waren nur Zeichen, welche sogleich wieder ausgewechselt wurden, wie es nachhero öfters bey verschiedenen Belagerungen, sogar mit Papiernen, erfolgt ist, solches zeigen die *Paralipomena ad Abb. Urspergensis chron. pag. 251.* Fertur cum Friderico apud Victoriam (Anno 1242.) deessent pecuniae, post pignorationem vasorum auri & argenti, quod curaverit ex corio monetam fieri, insignitam sua imagine & subscriptione, quae aureum valeat, Edictum ponens in exercitu, ut quicumque praesentaret talem monetam Thesaurario suo, acciperet pro ea auream, quae dicitur Augustanus, sicut nunc Ducatus, cujus sculptura erat in uno latere facies Imperatoris, ex altero Aquila, & de illa moneta numerabatur stipendiatis, pro qua postea receperunt aureum. Die Worte besagten v. Ludewig: *Instar Bavariae Ducis, qui circa haec tempora promulgavit edictum: ne praeter suam, alia moneat valeat in Boioaria universa*, ist seinen daraus ziehendem Schluß nicht vorzüglich, woferne er die Ursache dieses Verboths in Betrachtung gezogen hätte. Denn Herzog Otto verweigerte nicht der schlechten Münze den Lauf in seinen Landen, sondern der guten: wovon ein andermal ein Mehrers dürfte gesagt werden. Auf unsere Pfenninge wieder zu kommen, so zeigt sich, daß Henricus IV. besser als andere Stände in Baiern gemünzet; er konnte es ohne Widerspruch thun, weil ihn keine Verbindlichkeit daran hinderte; über dieses ist solches Geld, wie es die Merkzeichen erweisen, in seiner eigenen Münzstatt geschlagen; da hingegen dasjenige, was in anderer Münzstände Münzen mit seinem Bildniß ausgeprägt ist, mit dererselben Pfenningen gleichen Gehalt hat. Uebrigens sind durch die fünf Löwen nicht so viele besondere Wappen angedeutet: denn es finden sich Münzen, worauf

der

dergleichen Vervielfältigung als eine Zierde anzusehen ist. Zum Exempel dienet ein Hohlpfenning Henrici Leonis, bey dem von Ludewig in der Einleitung zum Münzwesen mittlerer Zeiten, pag. 212. Schlegel *de nummis Ifnacensibus Mulhusinis* &c. Tab. II. N. 4. Da auf dem Rand der Münze zween Löwen befindlich, und erstgedachter von Ludewig erwähnt l. c. einer mülhthausischen Münze, auf deren Rande die Adler vervielfältiget sind; imgleichen stellet Schlegel *de nummis Comitum Henrici Blanckenburgensis* n. 11. & 14. pfälz-sächsische Münzen vor, auf deren ersterer der Adler dreyimal, auf letzterer zweymal erscheint.

Num. XXXV. Hat einen liegenden Löwen, unter vier Halbbögen, welche mit so vielen Rosen und Ringen gezieret sind. Der auf der Nebenseite sitzende Kaiser hat in der Rechten ein Schwerdt, in der Linken den Lilienscepter. Auch dieser Pfening gehört Henrico IV. zu.

Num. XXXIV. Zeiget einen gehenden Löwen, um welchen acht Halbbögen sich befinden; auf der andern Seite steht eine Mannsperson in kurzer Kleidung, die in der Rechten eine Lilie, in der Linken einen langen Stock hält. Eckhard in der öfters erwähnten Erklärung eines Kleinodienkästleins hat diesen Pfening Tab. II. n. 17. und 18. vorgestellt, allwo zu ersehen, daß dieser Stock eine Fahne seyn soll.

Die von ihm gemachte Erklärung überlasse ich um so billiger anderweitiger Beurtheilung, als man bey Num. 17. alsbalden bemerket, daß die von der Dünne des Blechs sich ergebene Verdrückung, und der daher entstandene und mitten durch die Füße dieser stehenden Mannsperson sich erstreckende Strich, diese gar kennbar stehende zu keiner knienden Figur machen könne, auch der Verfertiger dieses Stempels genugsame Geschicklichkeit besessen habe, eine

Eniende heraus zu bringen, ohne sich genöthiget zu sehen, die Füße so platterdingen abzuschneiden. Ueber dieses habe ich bereits angemerkt, daß die meisten Münzen, welche Eckhardt auf dieser Tabelle vorstellet, unrichtig erkläret sind; worunter auch dieser zu rechnen. Ueberhaupt wird zwar gemeiniglich in das Ende des eilften Jahrhunderts der Ursprung derer Wappen gesetzt, als Anno 1096. der erste Creuzzug in das heilige Land unternommen worden: wovon Sigebertus Gemblacensis weiter ad hunc annum & sequentes zu lesen. Denn da so vielerley Nationes beyammen sich befanden, war es der Nothwendigkeit gemäß, gewisse Merkzeichen ausfündig zu machen, woran man einander sogleich ohne zu reden und von ferne erkennen konnte. Otto Sperling in seiner *Epistola de nummorum bracteatorum origine* pag. 27. da er von einer Blechmünze Ludovici Landgrafens in Thüringen, auf welcher ein Rad zu sehen, redet, ist der Meynung, daß die geistliche Fürsten eher als die weltliche sich derer Wappen gebrauchet haben, indem er schreibt: Sed quod rota veluti *διωπετής* a tergo hujus principis pendeat, nulla theca vel tutela circumdata, sed libera sola & nuda, fatis indicat, Ecclesiasticorum morem, his ornamentis & insignibus uti apud Christianos, quibus ecclesias suas distinguerent, antiquiorem esse quam principum secularium, quos vocant, eosque his prævisse in illa insignium hodiernorum materia. Allein, da sich schon Wappen vor denen Creuzzügen finden, so wird von diesem thüringischen Pfennig, dessen Alter Gudenus und Frisius vor die Mitte des XII. Sperling hingegen nach dem Anfang des XIII. Seculi setzen, die vorgedachte Entscheidung nicht hergenommen werden können. Das Missale, welches Bischof Ellenhardus zu Freysing, der allschon 1078. gestorben, dem Collegio Divi Andreæ geschenkt, und dessen Stammwappen vorstellet, *vid. Meichelb. Tom. I. Part. I. pag. 257.* dann das Siegel Ernesti Marchionis Austriæ, bey Hergott in *Monumentis Aug. Dom. Austriacæ Tom. I. Tab. I. n. 1.* welcher Ernestus Anno 1075. abgeleibt,

leibt, bezeugen satstam, daß die Wappen älter als die Kreuzzüge seyen. Dieser Pfennig ist eilf und ein halbes Loth fein. Bischof Eberhard zu Eichstätt der Anno 1111. verstorben, münzte zu eilf Loth fein aus. Die ältere dieser Pfennig sind noch ringhaltiger, und die neuere von Anno 1180. sub Ottone Wittelsbachio besser: es wird also dieser in solchen Zwischenraum eingeschaltet werden müssen. Ich muthmaße, sie seyen von Henrico Magno oder Superbo, welcher von Anno 1120. bis 1138. regieret, geschlagen. Zu wünschen wäre, daß diejenige, welche alte mit derer bairischen Herzoge Insiegeln versehene Documenta besitzen, die Siegel bekannt machen möchten, aus denen vielleicht auch diesen Pfennigen einige Erläuterung zu wachsen könnte.

Numeri XXXVI, XXXVIII, bis XLIV. stellen auf einigen einen rechts, auf andern einen links sehenden liegenden Löwen vor; die Verzierungen bestehen aus Halbbögen, Köpfen und kleineren Nebendingen, deren Verschiedenheit die Kupfertafel am deutlichsten ergiebt. Die Rückseite Num. XXXVI, XXXVII, LIV. weisen einen gepanzerten und ohne Steigbügel reitenden Herzog, der in der Linken eine Fahne, und vor sich einen Schild, in welchem aber kein Wappen zu sehen, führet; der Kopf ist mit einer Mütze oder Galea acuminata bedeckt. Die Fahne ist mit netzförmigen Strichen durchzogen; doch müssen selbige nicht für die bairische Rauten angesehen werden, weil dergleichen Fahnenzierath auf Siegeln vorkommt, zu denen die Rauten sich nicht schicken. Auf Num. XXXVII. ist hinter dem Rücken des Reuters, auf Num. XXXVI. unter dem Pferd ein Kopf, auf Num. LIV. aber nur Rosen zu sehen: weswegen alles dieses als bloße Verzierungen, und nicht als etwas bedeutende Sachen, anzusehen sind. Heineccius *de Sigillis* pag. 152. S. 21. schreibt: *Seculo undecimo aliud invaluit apud principes comitesque sigillorum genus, quod equestrium nomine notamus, quum*

enim sigilla antea principes sedentes &c. sistant, ex eo tempore equo incedentes se ostendere maluere, und bringt Roberti Grafs zu Flandern de Anno 1093. Siegel bey; die übrige von ihm angeführte sind von 1127. und von neueren Jahren. Diese Regel Heineccii kann aber nicht für allgemein angenommen werden, noch weniger erstreckt sie sich auf die Münzen, welche sonst vieles mit denen Siegeln gleich haben. Denn zum Exempel können die Siegel derer Marggrafen zu Brandenburg Ottonis und Woldemari dienen, deren ersterer in dem XIII. letzterer in dem XIV. Seculo gelebet. Vide v. Ludewig *Reliqu. MSC. Tom. VIII. pag. 373. n. 3. & Heinecc. Tab. XVII. n. 6.* und Alberti Electoris Saxoniae, Ottonum Brandenburgensium & Theodorici Marchionis Misniae Münzen aus dem XIII. Seculo. *Vid. Olearii Spicilegium antiquitatis I. num. 13. 14. Ludew. reliqu. MSC. Tom. VII. Tab. I. n. 2. pag. 584. Tab. IV. num. 108. 110. Schmid de Nummis Numburgo-Cizenfibus Paganfibusque pag. 27.* Indessen und da dieses Pfennings Gehalt mit dem vorigen sub Num. 34. einerley ist, und eiss und ein halbes Loth hat: so muß ihm auch in dem zwölfsten Seculo sein Platz angewiesen werden, und theile ich ihn indessen Herzog Leopoldo zu, der Anno 1141. verstorben, weilen Bischofs Conradi zu Eichstädt, der von Anno 1153. bis 1171. regieret, Pfenninge dreyzehnlothig sind.

Bei diesen herzoglichen Münzen könnten noch einige Einwürfe gemacht werden, welche ich nach Möglichkeit abzulehnen suchen muß. Es ist nämlich die Frage: ob nicht die Münzen, auf welchen die Reuter zu sehen, nur allein Herzogliche, diejenige hingegen, wo die abgebildete Person steht, etwan eines andern vornehmen bairischen Herrn weltlichen Standes seyen? indem aus der vorne angeführten Stelle Ditmari ersichtlich, daß auch Comites, die keinen Ducatum hatten, jedannoch die signifetam lanceam, qua beneficium Ducis, aus besonderer kaiserlichen Gnade und Gewogenheit erhalten haben, und

und selbige führen durften, deswegen sie auch auf Münzen und Siegeln mit selbiger so vielfältig erscheinen. Diesen Einwurf scheint zu bestätigen, daß allschon Ludovicus IV. einem Ariboni das Münzrecht in loco Uneride, in pago Riete, in Comitatu Friderici verliehen, und Conradus Anno 1030. solches dessen Sohn Manegoldo confirmiret, *Vid. Lunig Reichs-Archiv Part. Spec. Cont. IV. pag. 403. X. Absatz von Donauwerth*: nicht weniger zwey Münzen derer Grafen von Hirschberg, welche Würfel in Beschreibung einiger Bracteaten, Dickpfennige 2c. welche zu Offenhausen ausgegraben worden, sub Num. XXXVI. & XXXVII. anführet, ob sie schon von ihm ihren rechten Herren nicht zugetheilet sind. Ehe ich auf die Einwendung selbst antworte, muß ich die Gründe anführen, warum diese Münzen für Hirschbergische zu halten. Es ist bereits vorher angezeigt worden, daß in Deutschland das Geld keinen allgemeinen Cours gehabt, sondern alle Feilschaften mit der Landeswährung angeschafft wurden. Was sollen also die weißenseeische Münzen, wofür sie Würfel hält, in der Gegend von Nürnberg machen? Die Grafen von Stollberg, welchen sie wegen des Hirschens, der auf ihnen vorgebildet ist, zugetheilet sind, haben zu Weißensee niemals ein Recht gehabt; sondern es stund selbiges von seiner Anlegung, die Anno 1171. oder anderer Meynung nach Anno 1173. geschehen, je und allezeit denen Landgrafen von Thüringen zu: mithin konnten auch die Grafen von Stollberg daselbst nicht münzen. Ich werde sie also mit besseren Fug für Weissenburgische halten, und die Umschrift, anstatt Moneta Wissenfeensis, Moneta Wissenburgensis lesen können. Das Wappen derer Grafen von Hirschberg war ein rother Hirsch im weißen Felde, und nach der Anno 1305. erfolgten gänzlichen Erlöschung dieses gräflichen Stammes, führte das Landgericht Hirschberg, ohnerachtet es an Baiern gekommen war, den Hirschen in seinem Siegel noch fort. Einen Abriß davon stellet der *Lib. Probat. St. Emmerami Tab. XXI.* vor, welcher zu einer

Urkunde

Urkunde von Anno 1444. gehdret. In was für einer Connexion die die Stadt Weissenburg am Nordgau mit denen Grafen von Hirschberg gewesen, und wie nach deren Absterben eine Reichspflege daselbst entstanden, ist unnöthig weitläufig hier zu erwähnen. So viel wird indessen der Wahrscheinlichkeit gemäßer seyn, weissenburgische Pfennige ehe in der Gegend von Nürnberg als weissenfiscische zu finden. Da nun also von zweyen weltlichen Ständen, welche ich, ohne mich in Streitigkeit einzulassen, ob selbige zu Baiern gehdret, für bairische ansehen will, ein Münzprivilegium und Münzen vorhanden, auch noch mehrere dergleichen verborgene mit der Zeit entdeckt werden dürften: so könnte es wohl seyn, daß von einem solchen der Pfennig Num. XXXIV. geschlagen wäre. Ob nun schon dieses alles in seiner Maaß richtig ist, so werde ich doch bewogen, sie für Herzogliche zu halten: denn ich zweifle nicht, daß jedermann mit mir einstimme, daß diese mit dem Löwen bezeichnete Pfennig aus einerley Münzstatt seyen, weil sie einerley Wappen führen: und da die Person auf Num. 34. den abgekürzten Lilienscepter, oder Signum Regiæ potestatis, wie solchen Conradus I. auf seinen Siegeln in der Hand hat, führet, welche Macht die bairische Herzoge, deficiente solummodo titulo Regis, hatten: so werden die mit der stehenden, und dieses Zeichen in der Hand habenden Figur bemerkte Pfennige ebenfalls für herzoglich-bairische angesehen werden müssen.

Num. XLV. zeigt eine sitzende gekrönte Person, welche in der rechten Hand eine Kugel, in der linken einen Lilienscepter hält; hinter ihm steht eine andere, welche mit beyden Händen ein Schwerdt trägt. Auf der Nebenseite steht ein gepanzerter Mann mit einer spizigen Haube, hat in der rechten ein bloßes Schwerdt, in der linken einen Schild, zu dessen Füßen ist ein Löw. Die anscheinende Umschrift besteht aus lauter Zeichen, welche dem Buchstaben K. nicht

nicht unähnlich sind. Daß die sitzende Person den Kaiser vorstelle, fällt sogleich in die Augen, und ist auch kein Zweifel, daß die hinter ihm befindliche den Marschall, oder denjenigen bedeute, der solche Stelle vertritt: welche Vertretung was willkührliches mag gewesen seyn, wie aus Aventino *Annal. Baj. Lib. VI. Cap. V. S. 11.* ersichtlich ist: da unter Friderico I. der Graf Otto von Wittelsbach dieses Amt verrichtet, woselbst die Worte: hæc itaque in conventu celebri legatos Hadriani referentes, Otto de Wittelsbach, stricto ense, quem ante Imperatorem progerebat, territat & forsitan confodisset, nisi Imperator intercessisset. Und Otto de S. Blasio *apud Urstifium. Pag. 200.* sagt: quibus verbis commotus Otto palatinus de Witlinsbach, qui gladium Majestatis Imperatori adstans tenebat, ipso gladio eviginato impetu in Cardinalem facto, vix ab Imperatore retentus est, quin exitio Cardinalem dederit. Was aber von der andern Seite zu halten, hierüber wollen wir ebenmäßig Aventinum hören, der *Libr. VII. Cap. II. S. 6.* schreibt: in eodem concilio (apud Vangiones) Ludovicus Dux Bojus, more majorum virilem togam sumpfit. Principes nimirum atque propinqui ense, scuto, framea juvenem ornarunt &c. Nec enim cuiquam arma sumere tum antea licebat, quam Cæsar suffecturum probasset: und das Chron. Reicherspergense *apud de Ludewig in Script. Bamberg. Vol. II. Pag. 345.* sagt: ad annum MCXCII. Ipso eodem anno mortuus fuit Dux Stirensis, Otaker nomine, qui antea dicebatur Marchio Stirensis & qui hæredem non habebat, Dux Austriæ Luitpoldus successit ei & accepit eundem Ducatum de manu Imperatoris valde solenniter apud Wormatiam, in proximo pentecostes, quod evenerat tunc in IX. Kal. Junii, ibi etiam in eadem solennitate & in præsentia Imperatoris & Dux Baviaræ Ludovicus, filius Ducis Ottonis quondam palatini, comitesque multi & alii nobiles quam plurimi. Wer die besondere Pflichten, zu welchen sich diejenige, welche wehrhaft gemacht wurden, verbind-

den mußten, zu wissen verlangt, der findet solche weitläuftiger in dem magno chronico Belgico *apud Pistor. Tom. III. pag. 266. & seq.* allwo die Solennitäten beschrieben werden, welche mit dem neu-erwählten König Wilhelm, Grafen von Holland, durch den Cardinal Petrum Caputium, und den König in Böhmen Ottocarum, An. 1247. vorgenommen worden. Auf diesem Pfennig erscheint also auf der einen Seite Kaiser Henricus VI. und neben ihm der Marschall oder sein Vertreter; auf der andern Seite Ludovicus, der, da er auf Anno 1183. erfolgtes Absterben seines Vaters Ottonis, in seiner Minderjährigkeit, das Herzogthum Baiern erlangt, nunmehr in Gegenwart des Kaisers wehrhaft gemacht wird, und dieserwegen Schwerdt und Schild führet. Damit man aber sehen möge, wen dieser Vorgang angehe, so ist zu seinen Füßen der baierische Löw gesetzt. Dieser Pfennig hält in der Feine eilf und ein und halbes Loth.

Num. XLVI. Auf dessen Hauptseite ist eine sitzende männliche Figur, die in der Rechten einen Lilienscepter, in der Linken einen Vogel hält. Die Nebenseite zeigt eine gepanzerte Mannsperson mit Stiefel und Sporen versehen, welche in der Rechten ein Schwerd führet, um demjenigen einen Streich zu versetzen, den sie mit der Linken bey dem Schopf hält. Bucelinus in *historia Agilolfingica* stellet *Tab. XII.* die Gemahlin Arnolfs mali Ducis Bavariae, Gerbirgam und *Tab. XXI.* Henricum IX. seu magnum, Ducem Bavariae vor, daß sie einen Vogel oder Falken auf der Hand sitzend haben: welche Zeichnungen Bucelinus von denjenigen Mahlereyen genommen, die zu Lüneburg an der fürstlichen Residenz und in dem größeren Saal des dortigen Rathhauses sich befinden, wie solches Sagittarius in *originibus Ducum Brunsvicensium* bezeuget. Da aber diese Abbildungen ein neues Werk, und, wie aus denen begesetzten Wappen zu ersehen, ein bloßer Einfall des Mahlers, oder des Angebers sind, so ist auf solche nicht viel zu bauen. Hingegen ist
die

die Gewohnheit, Vögel auf denen Händen zu führen, sicherer aus denjenigen Münzen abzunehmen, welche Schlegel in *Apotelesmate de nummis Abbatum Hersfeldensium* Tab. III. num. 11. 12. 14. anführet; und welche unter Hermanno, nachmaligen Abbt zu Fulda, der 1168. gestorben, geschlagen worden, auf welchen eine sitzende und mit einer breiten Mütze bedeckte Person, die mit der Rechten ein Schwert hält, auf der Linken aber einen Vogel oder Falken führet, sich darstellt, welche Person, jedoch nicht, wie Schlegel vermeynet, Carolus Magnus, als zweyter Fundator der Abbtien Hersfeld, sondern deren Advocatus, Schutz- oder Schirmvogt ist, dannenhero auch keine Krone, sondern nur eine breite Mütze auf dem Kopf hat. Ich habe oben bey den brixnischen und freysingischen Pfenningen Num. 14. und 10. angemerkt, daß selbige Anno 1180. ausgeprägt worden, und dreyzehn und ein halbes Loth fein seyen, auch daß Brixen erst Anno 1179. das Münzrecht erhalten. Indem aber bereits angezeigt worden, daß Brixen geringhaltige Münzen verfertigen lassen, selbige aber in die ältere Zeiten, denen ich auch einen schlechten Gehalt derer Münzen beygelegt, sich nicht schicken, indem Brixen dieses Regale noch nicht besessen: so folget hieraus, daß nach 1180. abermal leichthaltig ausgemünzet worden, und wird der Schluß nicht unrichtig seyn, daß, da die Num. 46. 47. 48. 50. 51. 52. 53. sowohl ihrer Prägart als des Gehaltes wegen übereinstimmen, sie auch zu einerley Zeit ausgeprägt seyen. Ehe ich die weitere Erläuterung dieses Pfennings vornehme, muß ich noch zween beyfügen.

Num. XLVII. stellet einen stehenden Bischof vor, welcher auf der linken Hand ein Gebäu trägt, die Gegenseite ist wie des Vorstehenden. Diese beyde Münzen gehören unter diejenige, welche bestätigen, daß die Herzoge besondere Rechte zu denen Münzstätten derer Bischöffe gehabt, obschon nicht bestimmt werden kann, welcher Bischof diese Münze schlagen lassen, weil kein kennbares Merkzeichen

auf selbiger zu finden. Sein Gehalt ist ebenmäßig acht und ein halbes Loth.

Num. XLVIII. zeigt ein gekröntes Haupt, unter welchem zween Löwen sich in einen Kopf zu vereinigen scheinen. Auf der andern Seite ist gar nichts zu erkennen, sein Gehalt aber dem vorigen gleich, nämlich acht und ein halbes Loth. Von diesem will ich den Anfang mit der Erklärung machen. Ich halte dafür, daß auf selbigem dasjenige abgebildet sey, was unter Herzog Ludovici Ottonis Majoris Sohnes Regierung vorgegangen und würdig gewesen, daß es durch eine Münze verewiget worden. Nur Schade ist es, daß dieser Pfennig einzeln und noch über dieses so übel behalten sich bey unserem Münzschatz befunden. Diese hier vorgebildete Ereigniß nun dürfte diejenige beträchtliche Vereinigung des bairisch- und pfälzischen Löwens vorstellen, als Anno 1215. Kaiser Fridericus der zweyte, nachdem er Pfalzgraf Henricum in die Acht erklärt, die Pfalz unserem Herzog Ludovico gab, deren Besitz dessen Sohn Otto durch die Vermählung mit Henrici einziger Tochter Agnes befestigte. Wird diese Muthmaßung als nicht ungegründet angenommen, so ergiebt sich anmit, daß, da die Pfennige Num. 46. 47. gleiches Gehaltes und Gepräges sind, selbige von diesem Ludovico oder seinem Sohn geschlagen seyn möchten. Zwar hatte Ludovicus mit denen Grafen von Ortenburg und Bogen weitläufige Streitigkeiten, um deren willen Albertus Graf von Bogen auch das Land räumen mußte, wovon das Chronicon Reicherspergense *ad Annum 1192.* sagt: *Jubente namque Imperatore, pax facta inter eosdem Principes est & confirmata instante mense Decembris VIII. Idus ejusdem mensis, indicta curia Ratisponæ generali. Ille quoque Princeps, qui hujus mali autor & inventor & quasi signifer extitit, Comes videlicet de Pogen, digna pœna coercitus est, publicus hostis regni coram Imperatore adjudicatus,*
daß

daß also dieser Pfennig auf solche Streitigkeiten sein Abscheu haben könnte. Wenn aber bemerkt wird, daß in eben diesem Jahr der unter Num. 46. vorgestellte, der jedoch eils und ein halbes Loth hält, ausgemünzet worden, so wird diese Muthmaßung wegfallen. Unter eben dieser Ludovici Regierung erfolgte durch dessen Vetter Ottonem von Wittelsbach Anno 1208. die Ermordung des Königs Philippi zu Bamberg, daß man also auf die Gedanken gerathen möchte, Ludovicus hätte diese That andurch anzeigen wollen. Allein, wenn in Betrachtung gezogen wird, daß Ludovicus von Philippi Parthey gewesen, und selbigen wählen helfen, Chronic. Slavorum *apud Leibn. Tom. II. p. 711*: inter hæc Philippus, qui imperialia tenebat, fratri succedere aspirabat, quem multorum copia juvabat Saxonum, Francorum, Suevorum, Bavarorum &c. &c. in Regem est electus. Anselmus Gemblacensis *ad Ann. 1198, ap. Pistor. Tom. I. pag. 1010*: post mortem Henrici Imperatoris primates Regni Teutonici, de rege substituendo diffidentes, Suevi, Bajoarii, Alemanni, Apulienfes &c. Sicilienfes, Philippum Ducem Suevorum &c. &c. elegerunt. Chronicon Rhythmicum Princip. Brunswic. *ap. Leibn. Tom. I. pag. 88. Quamen de Forsten ut dem riche Eyn michel deil vil herrlich van Beygern, van Saffan, unde van Suaven &c. &c. De en koeren doch nicht al geliche Hertzogen Philippes ut Suavenlant. Daß er ihm mit Volk wider den Landgrafen von Thüringen Anno 1204. beygestanden. Additiones ad Lambertum Schaffnaburgens. ap. Pistor. Tom. I. pag. 430*: Rex Philippus collecto exercitu magno Bavarorum, Suevorum &c. in multitudine gravi Thyringiam ingressus. Diese That von männiglich verabscheuet wurde, und nicht nur Ottoni die Acht, sondern auch den Tod zuwegen brachte. Chron. Slavor. *ap. Leibnitz. Tom. II. pag. 739*: exinde alia curia magis famosa indicta est in Franckenvorde, in festo B. Mar-

tini &c. Aderat ibi Beatrix filia Regis Philippi cum suis, submit-
tens se gratiæ Domini Regis, quam produxit Dominus Spirensis,
quæ elevata voce, cum gemitu & suspiriis & lachrymis multis
conquesta est Domino Regi & principibus præsentibus, & in
commune toti orbi Romano de impia morte patris sui, & de
impia conspiratione Otthonis palatini, qui cum infidiose, nil tale
suspicientem, in propria domo occidit. Cum hæc dicerentur,
facta est pressura magna coram Rege, condolentium querimoniis
Reginæ: qui omnes obortis lachrymis tantam miseriam deflebant,
& justitiam Reginæ fieri postulabant. Clamabant fane, si scelus
perpetratum inultum maneret, quod neque Rex neque quilibet
Principum secure vivere posset. Ad voluntatem igitur omnium
Dominus Rex proscriptione publica damnavit homicidam illum,
quem tamen postea Henricus Laletinus cum filio Wolff, supra
memorati, quem idem occiderat, occidit, caputque resectum in
Danubium projecit. *Pauli Langii Chron. Cit. ap. Pistor. Tom. I.
pag. 1168*: veruntamen ne tantum scelus, a Teutonicis seclis
inauditum, maneret inultum, eodem anno Rex Otto, curiam in
Francophurt indictam percelebrans, inter alia ibidem Ottonem
memoratum comitem palatinum occisorem regis Philippi sententio-
naliter vita rebusque proscripsit & cunctis persequendum expo-
suit. *Compilatio Chron. ap. eund. ibid. pag. 1096*: Ipse etiam Pala-
tinus, cum profugus evasisset, in quadam Grangia monachorum,
nimis securus, ludendo provocaret vervecem trudendo cum cly-
peo, subito ab amicis Philippi irruentibus, in vindictam fusi san-
guinis occisus est &c. Unde sogar die Zerstörung seiner Eise nach sich
zog, *magn. Chron. Belg. ap. Pistor. Tom. III. pag. 231*: unde
Rex Bohemiæ, cæterique amici & cognati ejus de morte talis &
tanti Principis quam plurimum condolentes, tanquam inauditum
facinus impunitum esse non patientes, urbes, castella & omnia,
quæ prædicti Palatini esse poterant, diripiendo & concremando de
vastare

vastare cœperunt &c. so wird leicht begreiflich, daß niemand, am wenigsten aber Ludovicus, diese That, durch seine Münzen der Nachwelt werde haben wollen vorbehalten. Noch eine Muthmaßung bleibt übrig, welche die letzte Augenblicke unsers Ludovici betrifft. Aventinus schreibt davon folgendes *Libr. VII. Cap. III. S. 16*: Proximo deinceps anno Ludovicus Regulus Bojorum Kelhaimii, dum post cœnam in ponte deambulat, a Stichio morione, quem per ludum incessebat, cultello lætali vulnere fauciatur, moxque in conspectu omnium aulicorum exanimatus corruit XVI. Calendas Octobris, Anno ab orbe vindicato MCCXXXI. Wollte man, daß auf diesem Pfennig diese That vorgestellet sey, annehmen, so würde er dessen Sohn Ottoni zugeeignet werden.

Doch bey so großer Dunkelheit der Sache überlasse ich billig die Entscheidung und anderweitige Erklärung sowohl dieses als des folgenden Pfennings andern.

Es zeigt nämlich Num. XLIX. auf der einen Seite eine bartige Person, welche zwei Säulen, worauf ein Bogen ruhet, mit denen Armen umfasset, und selbige einzureissen scheint; auf der andern Seite ist nichts zu erkennen, dessen Gehalt aber zwölf löthig. Den Schluß sollen Aventini Worte machen; *Libr. VII. cap. VI. S. 9.* Cæterum Otto, rejecta pecunia veteri Reginoburgensium, sexaginta nummi drachmam auri valebant, novum numisma Landshutæ ferit, eosque nummos nec alios in Bajoria recipi edicto jubet.



T a b e l l e

welche zeigt, wie nach dieser Erläuterung in Baiern
von der Mitte des XI. bis gegen die Mitte des XIII. Seculi
ausgemünzt worden.

von Anno	[1078] [bis] [1078]	in circa	[Numeri] [1,2,3,4,5,6,7.] [8,9,15,17,18,] [19,20,21,28,]	Lothfein
		-- -- --		-- -- 9.
	[1111]		[22,23,24.] [25,26,]	-- -- -- 11.
von --	[1138] [bis] [1141]	-- -- --	[30,36,37,38,] [39,40,41,42.] [43,44,54]	-- -- 11½.
-- -- --	[1171]	-- -- --	-- -- [27.]	-- -- -- 13.
von --	[1180.] [bis] [1185.]	-- -- --	[10,11,13,14.]	-- 13½.
-- -- --	[1192]	-- -- --	[45]	-- -- -- 11½.
von --	[1215] [& sequen-] [tib.]	-- -- --	[12,16,46.] [47,48,50.] [51,52,53,]	-- -- -- 8½.

Exceptionen sind Num. 29, 31, 32, 33, 35.

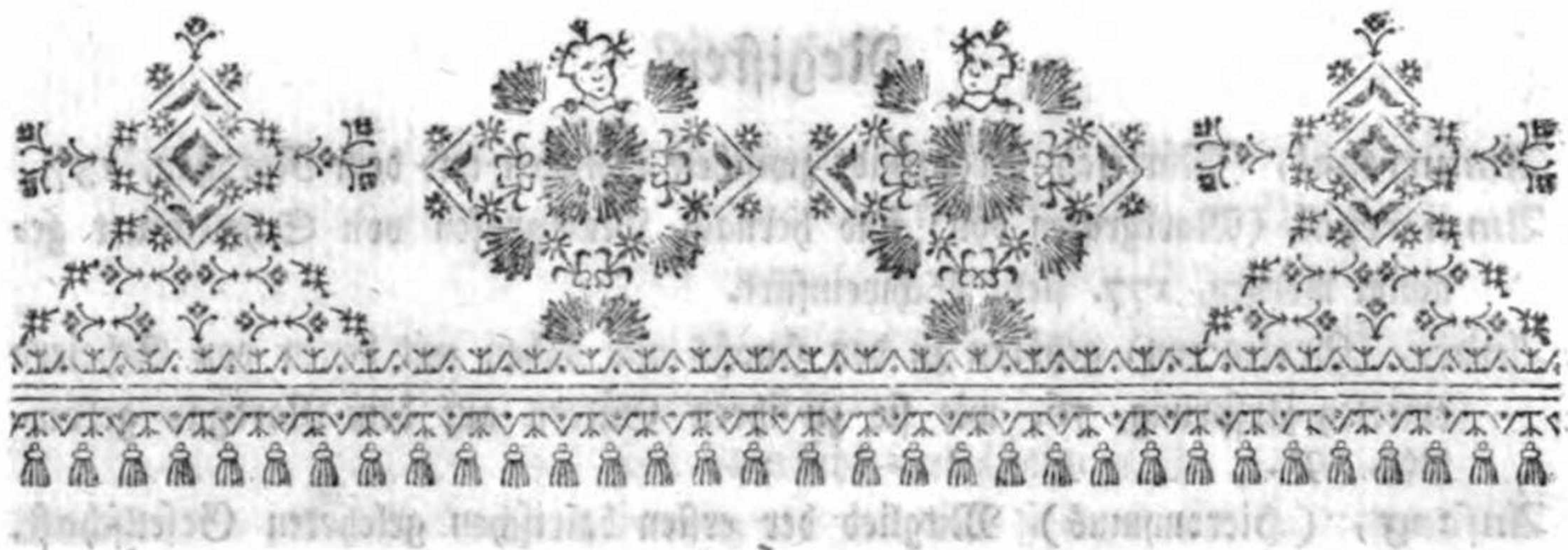
Ich verhoffe, daß die Meynung, vermöge welcher Num. 10. und 14. zu Ottonis von Wittelsbach Zeiten und zwar Anno 1180. geschlagen zu seyn angegeben, Beyfall finden werde, und so dieses als wahr angenommen, auch zugestanden würde, daß Num. 45. und 48. dessen Sohn Ludovicus und ebenfalls Num. 46. dessen Enckel Otto ausgemünzet hätten, mithin von Anno 1180. das Korn von dreyzehn ein halb bis auf acht ein halb Loth sey verringert worden, so kan dahero der Einwurf gemacht werden, daß es der Ordnung gemäßer wäre, die übrigen, welche neun, eilf, eilf ein halb und dreyzehnlöthig sind, nach Proportion einzutheilen, damit sie in diejenige Stelle kämen, wo sie dem von Anno 1180. an verringerten Gehalt nach sich hinschicken würden, dazumalen die auf Num. 28, 33, vorgestellte Kaiser den Creuscepter in der Hand führen, wie sie auf Conradi III. Friderici I. Ottonis IV. Friderici II. und Henrici Sigeln vorkommen, welcher Gebrauch in diese Zeiten einschlägt *Vid. Heinecc. De Sigill. Tab. VIII. N. 2, 3, 4, 5. Tab. II. N. I. Tab. IX. N. I.* So scheinbar dieser Einwurf ist, so wenig läßt er sich mit denen Pfenningen selbst vereinigen. Ich will zugeben, daß alle meine übrige Muthmaßungen ungegründet, und dannenhero die Münzen ihren rechten Herrn nicht zugetheilet worden, sondern die Merckzeichen verwechselt seyen, so zweifte ich jedoch nicht, es werde mir zugestanden werden, daß die mit dem Löwen Bairische, und die mit dem Kopf freisingische seyen. Nun sind die Münzen Anno 1180. zu Zeiten Ottonis von Wittelsbach Herzogs in Baiern dreyzehn ein halb Loth fein. Er stirbt allbereit 1183. Sein Sohn präget Anno 1192, zu eilf ein halb Loth, wie Num. 45. weist. Also müssen Num. 34, 36, bis 44. in seine Regierungsjahre einschlagen. Wie wenig sie sich aber der Ausprägungsart nach, da der Herzog auf Num. 34. steht, auf Num. 36. 37. 38. hingegen reutet, für einen Herrn zusammen schicken, ergiebt der Augenschein genugsam. Auch will es mit denen freysingischen nicht angehen. Bischof Albertus stirbt

1182. schlägt zu dreyzehn ein halb Loth fein. Sein Nachfolger Otto starb 1220. Nun münzet Ludovicus bereits Anno 1215. zu acht und ein halbes Loth, mithin müßten binnen solcher Zeit die neunlöthigen freysingischen Münzen Num. 1. bis 7. ausgemünzet seyn, betrachtet man aber ihre Prägart, und eine gewisse Keinlichkeit, die sich an ihnen befindet, dahingegen Alberti angeführte Num. 10. und 11. so wohl als der Num. 50. befindliche acht und ein halbes Loth haltende um ein Großes schlechter sind, so wird man sogleich inne, daß sie in diese Keyhe nicht gehören, noch hier eingeschaltet werden können. Die Löwen, welche sowohl auf denen kaiserlichen als herzoglichen Pfenningen sich darstellen, werden den von dem Scepter hergenommenen Einwurf von selbst heben, indem keiner von diesen Kaisern Baiern besessen, und also auch auf seine Münzen das bairische Wappen nicht hat setzen können.

S. T. M. R. G. S. I. P. O.



Regi-



Register

der merkwürdigsten Sachen im ersten Theile des ersten Bands.

A.

Abenberg, (Markgraf Hermann von) erheyrathet den Banzgau und markgräflichen Tittel auf dem Nordgau, 159. ist ein Baier. ibid.

Abenberg, siehe Herrmann Markgraf von Abenberg. Imgleichen Rapoto

Adalport, (Graf) tritt an Luitpolds Stelle, 70. Ist ein Sohn Luitpolds, 73. und gehöret zu den Huosis. 77.

Adelhaid, eine Tochter des Grafen Bedo und der Judith von Schweinfurt, 194. heyrathet Herzogen Heinrich von Limburg. ibid. und zeuget mit Ihm die Agnes, Gemahlin Friederichs von Puttlendorf. ibid. Siehe Agnes.

Adelhaid von Puttlendorf, eine Tochter Friederichs von Puttlendorf und Agnesen von Limburg, 194. Heyrathet Grafen Conrad zu Dachau. ibid. und zeuget mit Ihm die Hedwig, Gemahlinn Graf Bertholds von Uder.

Agnes, eine Tochter Herzog Heinrichs von Limburg und der Adelhaid, 194. heyrathet Friedrich von Puttlendorf, Pfalzgrafen in Sachsen, und erzeuget mit Ihm Adelhaid von Puttlendorf. Gemahlinn Graf Conrads von Dachau, ibid. siehe hiervon einen eigenen Artikel.

Alberada, siehe Bertha.

Alpen waren die Gränzen von Baiern gegen Mittag. 154.

Amalier, ein königliches Geschlecht der Gothen, 113.

Register.

- Ammerthal**, (Martela) Gränzstadt zwischen Böhmen und dem Nordgau. 157.
- Ammerthal**, (Markgrafen von) sind hernach Markgrafen von Schweinfurt genannt worden, 177. siehe Schweinfurt.
- Ander**, (Grafen von) gehören zu den Huosiz und haben mit denen von Scheiern einerley Ursprung, 76. wie sie zu ihren Gütern auf dem Nordgau gekommen. 191.
- Anfang**, (Hieronymus) Mitglied der ersten bairischen gelehrten Gesellschaft. 22.
- Annalista Saxo** ist Eccardus Uragiensis Abbt zu Murach, 162.
- Annius** von Viterbo, ein Betrüger unter dem Namen Verosus. 143.
- Arnulphus I.** Herzog in Baiern. Erhält von Kaiser Henrico I. das Recht die bairischen Bischöffe einzusetzen, 240.
- Aschaim**, wo es gelegen. 41. Dasselbst wird im Jahr 763. ein Concilium gehalten, worinnen dem Herzoge Thasilo Geseze der Regierung vorgeschrieben werden. 41. bis 60. Wo der Codex dieses Concilii gefunden worden. 42. Ob solches eine Kirchen- oder Staatsversammlung gewesen. 46. Aventin meldet davon, und bringt einen Auszug der Geseze bey. 39.
- Aventin**, (Johann) sonst Thurmaier, wer er gewesen. 19. 20. 138. errichtet eine gelehrte Gesellschaft in Baiern. 13. schreibt eine Grammatik 11. ist sehr unrichtig in seinem Geschlechtsregister der Markgrafen auf dem Nordgau. 173.
- Augsburg**, (Hochstift) führet auf seinen Münzen eine Rose. 238. Wenn selbiges das Münzrecht erhalten. ibid. Hochstiftliche Münzen, 260. 261.

B.

- Baiern**, (Landschaft) ihre ehemaligen Gränzen 154. bis 170. Der Lech war es gegen Abend. 154. Die Alpen gegen Mittag, ibid. Wie sie gegen Morgen gewesen, ibid. Abtheilung von Baiern in den Süd- und Nordgau, 155. siehe Nordgau.
- Baiern**, unterschiedene Benennungen derselben bey Jornandes, Paul Diacon, Metellus &c. 139. Ihr Aufenthalt in Gallien und hernach in den hercynischen Wäldern, 138. 139. Ob sie zu dieser Zeit geschriebene Geseze erhalten haben. 139. Sie haben sich vielmehr nach ihren Gewohnheiten gerichtet. ibid. 143. noch auch haben sie unter dem ostgothischen Könige Theodorich geschriebene Geseze empfangen. 142. unter dessen Regierung sie das sogenannte

Register.

nannte Bojoarien noch nicht bewohnet. 154. sondern vielmehr den östlichen Theil von Schwaben. 146. Hernach aber im 6. Seculo Vindelicien und Noricum. ibid. Sie erhielten vermuthlich ihre ersten Gesetze von Theodorichen dem fränkischen Könige 148. unter dem Namen des Legis Bajuvariorum, ibid. dessen 21. Rubriquen. 149.

Bamberg, (Markgrafen von) sind bairische Landstände. 158.

Bamberg, (Stift) Münze davon 257. 258. was selbiges für Patronen habe. 232. Nachricht von der Einweihung der Cathedralkirche, ibid. & 233. Welche Anno 1117. durch ein Erdbeben zu Grund gerichtet und neu erbauet wird. ibid. Führet einen Engel auf seinen Siegeln und Münzen, 234. Bischof Ottens Begräbniß alda. ibid. Wann selbiges Hochstift das Münzrecht erhalten, 235. Klöster in Bamberg haben ebenfalls das Münzrecht, 236. Bambergische Münzen, 259. 260.

Bamberg, (Stadt) ist unstreitig eine bairische Stadt, 161. König Berengarius wird dahin gefangen gesetzt, ibid. Wird Herzog Hegeln in Baiern vom Kaiser Otto II. geschenkt. ibid. Liegt im Pago Folsfeld. ibid.

Banz, (Kloster) steht unter der Schutzvogten der Grafen von Ubenberg 199. Graf Napoto tritt dasselbe an Bamberg ab, ibid.

Banzgau gehöret zum Nordgau 159. kömmt durch Heyrath an Markgraf Hermann von Ubenberg, ibid. Was dasselbe für Ländereyen unrer sich begriffen 160.

Barbarey in Wissenschaften, im mittlern Zeitalter, 6. giebt zu Errichtung gelehrter Gesellschaften Anlaß, 7. welche von Kaiser, Chur- und Fürsten des Reiches beschützt werden. Ibid.

Beatrix, dritte Tochter Markgraf Ottens von Schweinfurt, 195. Ererbet die Grafschaft Chamh, 196. Heyrathet Graf Conraden von Bohburg, 197. und zeuget mit ihm Markgraf Diepholden. Ibid.

Bernau, böhmische Gränzstadt gegen Baiern, 156. Hat ehmalß zu Walsassen gehöret. ibid.

Berosus, ein Betrüger des 15. Jahrhunderts, welcher eigentlich Annius von Viterbo gewesen, 143.

Bertha, fünfte Tochter Herzog Ottens von Schweinfurt, 197. Heißt bey einigen Geschichtschreibern Alberada, ibid. Gemahlinn Herzog Hermanns von Ubenberg, 159. 199. Ihre Tochter Judith wird von einem von Rakenburg

Register.

Burg aus dem Kloster entführt, 198. Ihre väterliche Erbschaft kommt meistens an Kirchen und Klöster. 201.

Berthold, der erste Markgraf auf dem Nordgau, 178. Ist den Kaisern sehr getreu, *ibid.* Heirathet Bischof Ditmars von Merseburg Nichte, *ibid.* Ein großer Feind Herzog Heinrichs von Baiern, *ibid.* sonst wenig friedfertig, *ibid.* Was sich zwischen Ihm und Bischof Michaeln von Regensburg zugetragen, *ibid.* Schenkt dem Kloster St. Emmeran das Gut Islingen und etliche Unterthanen zu Ammerthal, 179. Stirbt Anno 980, *ibid.* Seine Gemahlin war Cila. Siehe Cila. Seine Aelteren 180. 181. Hinterläßt drei Söhne und eine Tochter, 181.

Bischöffe, ihre Gewalt über die Kirchengüter, 49. Sollen über die Disciplin in Klöstern Sorge tragen, 51. Welche unter ihnen stehen, 52.

Bischöffe, (bairische) sind Landstände von Baiern, und müssen die Curiam der Herzoge besuchen, 237. 249. Schaffen sich deswegen Wohnhäuser in Regensburg an, *ibid.* Arnulphens Befugniß über dieselben, 249. Ob er solche auf seine Nachkommen gebracht, 250. Der Papst weist die bairischen Bischöffe an Herzog Eberhard in Baiern, um ihre Streitigkeiten zu entscheiden, *ibid.* Beispiele der Landshoheit der Herzoge über die Bischöffe, 251. Können ohne der Herzogen Consens nicht münzen, 248. 253. Haben die Münze mit den Herzogen in Gemeinschaft, *ibid.* Müssen auf ihren Münzen Vorfällenheiten anzeigen, welche die Herzoge nur allein angehen, 254. Freysingische Münzen, 255. 256. 257. Brixnische 257. 258. Bambergische, 259. 260. Augsbургische 260. 261. Enchstattische 261. 262. 263. Salzburgische, 263.

Bodo, (Graf) Gemahl der Judith von Schweinfurt 197. Schenkt der Abtey Thariz viele Güter in dem Wernigau, 194. Besitzt auch viele Güter in der Gegend von Creußen, *ibid.* Erbauet das Schloß Pottenstein, *ibid.* Zeuget die Adelheid Herzog Heinrichs von Limburg Gemahlin, *ibid.* Siehe Adelheid, stirbt 1104.

Böhmerwald scheidet Baiern von Böhmen, 156.

Böhmische Gränzbauern, Chodowe, 156.

= = = Gränzstädte, *ibid.*

Bojemus, (Georgius Cuspinus) Mitglied der ersten gelehrten Gesellschaft in Baiern, 20. Schreibt sich sonst Salicetus, heißt eigentlich Spies. 21.

Bolfo,

Register.

Bolfo, Herzog von Münsterberg, 214. Vermuthlicher Gemahl der Elisabeth.
Siehe Elisabeth.

Bossius, (Georgius) Thetmangius Mitglied der ersten bairischen gelehrten Gesellschaft. 24.

Breiczlaus, Herzog in Böhmen, Gemahl der Judith von Schweinfurt. 184.

Brenze, (Fluß) ist die südwestliche Gränze des Nordgaus, 168.

Britannien, was Jornandes davon geschrieben, wird gegen die Nachrichten der ältern Scribenten gehalten, 129. bis 132. Wird von den Römern unter Julius Cäsar angefallen, 125. Größe von Britannien nach der alten Meinung 126. 127. Beschaffenheit der Luft, des Climatis, des Erdreichs und des Meers um Britannien, 128. bis 130. Eigenschaft der Einwohner, 230. bis 232.

Brixen, (Hochstift) wann selbiges das Münzrecht erhalten, 231. Führet ein Lamm auf seinen Siegeln und Münzen, ibid. Münze davon, 257. 258.

Buat (du) königlich französischen Gesandten zu Regensburg, Abhandlung von dem Grafen Luitpold. 61.

Ejusd. Abhandlung von dem Leben Cassiodors. 79.

= = = = = von dem Leben Jornandes und von seinem Buche de rebus Geticis. 97.

= = kritische Anmerkungen über des Jornandes Buch de rebus Geticis. 109.

C.

Carthaginenser. Ihre fabelhafte Erzählungen vom Weltmeere. 119.

Cassiodor, der Ältere, dessen Herkunft und Geburt, 82. 83. 84. Steht bey dem gothischen Könige Theodorich in besondern Gnaden, ibid. Besorget die Regierungs- und Kriegsgeschäfte in Sicilien, ibid. Wird von Theodorich zum Patritiat erhoben, 85. Seine übrigen Aemter und Bedienungen, ibid. Seine Aeltern, 86. Führet den Familiennamen Senator, 87. Möllers, Paul Diacons und anderer Irrthümer derentwillen. ibid. & 88.

Cassiodor, der Jüngere, gehört unter die vornehmsten Scribenten der bairischen Geschichte, 81. Ist ein Sohn des vorigen Cassiodors, 91. Seine Aemter unter Athalarich, 90. War Magister Officiorum bey dem Tode Theodorichs, ibid. Wird hernach Quaestor 92. und Anno 534. Praefect im Prætorio, ibid. Welche Würde er noch unter dem Könige Vitiges bekleidete, 93. und

Register.

in selbiger seine Bücher de Variarum schrieb. 94. Die Irrthümer Mollers, und Scipionis Maffei werden widerlegt. 94. 95. 96. Cassiodor entzieht sich den öffentlichen Geschäften im Jahr 539. *ibid.*

Catharina, Prinzessin in Niederbayern, 205. Schwester der beyden Herzoge Otto und Stephan in Baiern, 207. Wird im Kloster Seligenthal auferzogen, 207. Heyrathet Markgraf Friederichen den Teuten von Meissen, 209. mit welchem sie eine Tochter Elisabeth zeuget, 212. Die an einen Bosko verheyrathet worden, *ibid.* Wer derselbe gewesen, *ibid.* & seq. Der Heyrathsbrief, 205.

Catten, begreifen die Gallier und Deutschen, 138. Die Gränzen der Catten, *ibid.* Der Bojer Aufenthalt in Gallien, *ibid.*

Celtes, (Conrad) wer er gewesen, 9.

Chamb, (Stadt) eine böhmische Gränzstadt, 156.

Chamb, (Grafschaft) worinn sie bestanden, 177. Ist ein eigenthümliches Gut, 196. Fällt der Hedwich 3ter Tochter Ottens von Schweinfurt, als ein Antheil der väterlichen Verlassenschaft zu, *ibid.* Kommt an die Grafen von Bohburg, *ibid.*

Chodovve, oder böhmische Gränzbauren, 156.

Concilium zu Asheim. Wer darauf erschienen, 46. Wird Congregatio sacerdotum genannt. *ibid.* Beschäftiget sich meistens mit Kirchensachen, *ibid.* Die geistliche Stände halten ihre abgesonderten Berathschlagungen von den Weltlichen. Siehe Asheim.

= = = Bernensisches, 55.

= = = Nicänisches, unter diesem wird die ganze Sammlung der nachgefolgten Concilien in den alten codicibus canonum verstanden, 56.

Eronach, (bambergsche Stadt) liegt im Nordgau, 159.

Eromena, was darunter verstanden werde, 157.

Curiales horæ, was sie bedeuten, 56.

Register.

D.

Dalburg, (Johann von) in Worms. 9.

Diephold II. Markgraf auf dem Nordgau, stiftet die Abten Walbsassen, 156.

Donau theilet Baiern in zwei Provinzen, den Süd- und Nordgau, 155.

E.

Ed, (Leonhard von) Beschützer der ersten bairischen gelehrten Gesellschaft, wor er gewesen, seine großen Verdienste um sein Vaterland sowohl, als um das gesammte Reich, 15. sein Eifer für die katholische Religion. 16.

Egra, böhmische Gränzstadt gegen Baiern, 156. War ehemals eine nordgauische Landstadt, *ibid.* Kommt mit Adelaïd von Böhmen an Kaiser Friedrich I. *ibid.* Wird hernach eine Reichsstadt, *ibid.* Kaiser Adolph verpfändet sie an König Wenzel in Böhmen, *ibid.* Welche Verpfändung Kaiser Carln dem IV. bestätigt wird.

Ehe, (blutschänderische) Verordnung berentwillen im Concilio zu Aschaim. 53.

Eichstädt, (Hochstift) wann selbiges das Münzrecht erhalten, 237. Münzen davon, 261. 262. 263.

Eila, oder Eliswinda. Gemahlinn des Markgrafen Bertholds auf dem Nordgau, und eine Tochter Graf Lothars von Walbeck, 179. Stiftet das Kloster zu Schweinfurt, *ibid.* Stirbt Anno 1015. *ibid.*

Ellica andere Tochter Markgraf Heinrichs von Schweinfurt, und Gemahlinn Herzog Bernhards in Sachsen, 188.

Ellica, erste Tochter Ottens von Schweinfurt, geht in ein Kloster, 193.

Elisabeth, Tochter Markgraf Friederichs des Leuten von Meissen, und Catharina von Niederbaiern, siehe Catharina.

Erbschaft. Niemand soll derselben als wegen Hauptverbrechen beraubet werden. Aschaimisches Concilium, 53.

Register.

F.

Floß, eine böhmische Gränzstadt, 156.

Folkfeld, (Pagus) liegt im Nordgau, 161. 163. Wird eine Grafschaft des nordbairischen Markgrafs Berthold genannt, 163. Erstreckt sich bis oberhalb des Klosters Thariz, ibid. Begreift den Haßgau unter sich, 166.

Forsters, (P. Frobenii) dormaligen Fürsten zu St. Emmeran in Regensburg, Abhandlung vom Concilio zu Aschaim, 39.

Franken, (Ost) gehöret zu Baiern, 163. 164. 165. Seit welcher Zeit, 166.

Franken, (Herzogthum) wenn es aufgekomen, 164. Ein neues Herzogthum wird allda von der hohenstaufischen Familie errichtet. 164.

Freysing, bekömmt vom Grafen Orendil ein eigenes Gut geschenkt. 66. Wie selbiges zum Hofe Truchtering gekommen, 59. Not. 5. Wann selbiges das Münzrecht erlanget, 206. 230. Dessen Münzen mittlerer Zeiten führen den Kopf S. Corbiniani. 230. Verschiedene solcher Münzen, 255. 256. 257.

Friederich der Teut, Markgraf von Meissen, siehe Meissen.

G.

Geilhausen, (Civitas) wo sie heutiges Tages zu suchen, 160. Gränze des Nordgaus, 166.

Gerberga, Gemahlin Markgraf Heinrichs auf dem Nordgau, 183.

Gerichtstage, (öffentliche) wann sie ehemals in Baiern gehalten worden, 54. Die Priester wurden allemal dazu gezogen, 55. 60. Und Gastereneyn dabey angestellet, 60.

Gesellschaften, (Gelehrte) in Baiern, 6. bis 38. Werden unter dem Schutze der Kaiser und Fürsten des Reiches errichtet, 7 & 8. Collimitiana zu Wien, 9. Danubiana daselbst, 8. Rhenana, wer sie errichtet, 9. Leopopolitana zu Wittenberg, 10. Zu Straßburg, ibid. In Ungarn, ibid. Erste bayerische in Ingolstadt, 13. Ihr Beschützer Leonhard von Eck, 14. Urbe=

Register.

Arheber Johann Avoentin, *ibid.* Mitglieder, 18, bis 26. Ihre Arbeiten, 27, bis 30. End derselben, 31. Laßt ihre Schriften in Augsburg drucken. 27.

Gisela, 2te Tochter Ottens von Schweinsfurt, heyrathet Grafen Wigmann von Seeburg, 193.

Gothischer Ursprung, ist im entfernten Alterthum zu suchen, 114. Ist mit der Römischen Historie verknüpft, 113. Das Geschlecht der Amalier herrschet über die Gothen durch 16. und 17. Generationen, 114. Gothen und Geten ist einerley Namen 115.

Grafen hatten in ihrem Gerichtsbezirk den nächsten Platz nach den kaiserlichen Abgeordneten, 95. Ihre Dienste waren zwar nicht erblich, giengen aber doch gemeiniglich auf die Söhne, wenn sie deren würdig waren, 66.

Gundelfingen gehöret zu dem Nordgau, 168.

H.

Haltenberger, (Magnus) Mitglied der ersten bairischen gelehrten Gesellschaft, 23.

Haspgau, ein Theil des Pagi Folesfeld, 166.

Havenesberg, Havedesberg, siehe Ubenberg.

Hausgenossen, (bey den Hochstiftern) wer sie gewesen, 238.

Hedwig, eine Tochter Graf Conrads zu Dachau, und der Adelhaid von Buttsendorf, 194. Heyrathet Grafen Berthold III. von Ander, dem sie ihre Güter auf dem Nordgau zubringt.

Heinrich, Markgraf auf dem Nordgau, Bertholds Sohn, 182. Bekömmt Herzog Boleslaen in Böhmen gefangen, *ibid.* Seine Handel mit König Heinrich II. *ibid.* Wie selbige bengelegt worden, 183. Stirbt 1017. Seine Gemahlinn war Gerberga, eine Tochter Herrmanns II. aus Schwaben, *ibid.* Mit welcher er die Judith gezeuget, eine Gemahlinn Herzogs Brecizlas von Böhmen. *ibid.*

Helfendorf, Marterstätte des H. Emmerami. 49.

Register.

Herrmann, (Markgraf von Albenberg) heyrathet die Bertha oder Alberada Ottens von Schweinfurt Tochter 199. Wohnet im Schloß Banz, 198. Bekömmt mit seiner Gemahlinn viele Güter und den markgräflichen Titel auf dem Nordgau, 200. Stiftet das Kloster Banz, 199. und die Probstei Heidenfeld, ibid.

Herspruck, (Hathereßburg) Gränzstadt zwischen Böhmen und dem Nordgau 157.

Hessus, (Eobanus) 9.

Heydenfeld, (Probstei) wird von Markgraf Herrmann auf dem Nordgau gestiftet. 202.

Heydingsfeld, (am Mann) Schicksale dieser Stadt, 164. König Sigmund verpfändet sie zuletzt an das Stift Würzburg, 164.

Hirschberg, (Grafen von) wann sie in die Höhe gekommen. 201.

Hof, gehöret zum Nordgau, 158.

Huosi, sind die Vornehmsten in Baiern nach den Abilolfingern, 74. Haben ihren Namen einer ganzen Landschaft gegeben. 75. Worinnen Benedictsbaiern gelegen, ibid. Die Grafen von Andechs gehören unter die Huosi, 76. Ingleichen die von Scheiern, ibid. Nicht weniger Ratold, ibid. und Adalpert. 77.

J.

Jaromir, Bischof von Prag, ein Sohn Brecizlas, Herzogs von Böhmen, und der Schweinfurtischen Judith, 184. Wird vom Pabst Gregorius VII. seines Bisthums entsetzt, durch der Markgräfin Mathildis seiner Muhme Vorbitte aber wieder eingesetzt, ibid.

Jornandes ist der erste, welcher die Baiern bey diesem Namen genennet hat, 97. Sein Geschlecht, Vaterland und Aeltern, ibid. Ist katholisch, 98. Schreibt um das Jahr, 552. ibid. Möllers Zweifel dagegen, 99. Sein Buch von den gothischen Geschichten soll seinem Vorgeben nach viel älter als das andere de regnorum Successione seyn, 100. Worinnen er sich aber

Register.

aber widerspricht, 102. Gründe hiervon, 101. & 102. Sein Buch ist dreymal verändert worden, 103. 107. 108. Der ambrosianische Codex ist der beste, 105. Steckt aber doch noch voll Fehler, 107. Wichtigkeit der Jornandiſchen Schriften in Abſicht auf unsre Geſchichten. 105. 106. Jornandes ſängt an ſein Buch de regnorum Succellione zu ſchreiben, unterbricht aber dieſe Arbeit, um ſein Buch de rebus Geticis fortzuſetzen, 109. Davon er den Stoff aus des Caſiodors 12. Büchern de rebus Geticis nimmt. 110.

Irmengard, eine Gemahlinn Ottens von Schweinfurt, und Tochter Maginfreds Markgraß von Suſa. 192. Heyrathet in zweyter Ehe Markgraf Eckbrechten von Meißen. *ibid.*

Judith, eine Tochter Markgraf Heinrichs auf dem Nordgau und Gemahlinn Königs Brecizlaß von Böhmen, 183. Welcher ſie aus dem Kloſter entführet, 184. und mit ihr den Biſchof Jaromir zu Prag gezeuget, *ibid.* Wird aus Böhmen verjaget, und heyrathet König Peter von Ungarn. 188.

Judith, 3te Tochter Ottens von Schweinfurt, 193. Heyrathete zuerſt Herzog Conrad von Baiern, und nach deſſen Tode Graf Bodo. *ibid.* Siehe Bodo.

R.

Kirchengüter, ſtehen unter der Gewalt der Biſchöffe, 49.

Kirchenrecht, was für eines in Baiern im 8. Seculo üblich geweſen. 50.

Rneißel, (Johannes) Mitglied der erſten bairiſchen gelehrten Geſellſchaft. 21.

Kocher, ſüdliche Gränze des Nordgaues, 189. Scheidet Oſtfranken von Schwaben. *ibid.*

König, ſiehe Rhegius.

Kretz, (Melchior) Mitglied der erſten bairiſchen gelehrten Geſellſchaft. 23.

Breußen, (Crufina) eine Gränzſtadt zwiſchen Böhmen und dem Nordgau. 157.

Register.

L.

Leuchtenberg, (Landgrafen von) wann sie in die Höhe gekommen, 201.

Lippert, (Johann Caspar) Revisionsraths in München, Abhandlung von gelehrten Gesellschaften. 1.

Luitpold, Stammvater der Grafen von Scheiern, 65. Wird von 807. bis 844. ein Graf genannt. ibid. Verzeichniß der Dörter, welche unter sein richterliches Gebiet gehört haben, 67. bis 69. Entzieht sich Anno 843. den Geschäften und Ratold und Adelpert treten an dessen Stelle, 70. Erscheint nicht bey der Versammlung zu Verdun. ibid. Ratold und Adelpert sind Söhne Luitpolds, 73. Er ist ein Großvater oder Großältervater Luitpolds, II. 77. und stammt nicht von den Carolingern ab. 78.

M.

Mathaswenda, des gothischen Königes Witiges hinterlassene Wittib, heyrathet den Patritium Germanum, und zeuget mit ihm einen Sohn, eben dieses Namens, 103. Verharret hernach im Wittwenstande bis an ihren Tod. ibid.

Mathildis, (Markgräfinn) eine Muhme Bischof Jaromirs von Prag, 184. Woher diese Verwandtschaft rühret, 185. Ihr ganzes Geschlechtsregister. 186.

Meißen, (Friederich der Teut Markgraf von) Gemahl der baierischen Prinzessin Catharina, siehe Catharina.

Meran. Ursprung der herzoglich meranischen Güter auf dem Nordgau, 194. Nach Erlöschung dieses Stammes sind ihre nordgauischen Güter an die Burggrafen von Nürnberg gekommen. 201.

Merbold, (Augustin) Mitglied der erstern gelehrten Gesellschaft in Baiern. 24.

Missi Dominici, sollen die Priester bey Durchreisung der Provinzen zuziehen, 53 & 60.

Register.

& 60. Verordnung Karls des Großen, daß dieselbe von vornehmen Stände seyn sollen. 60.

Münzen mittlerer Zeiten werden zu Reichenbach gefunden, 231. & seq. Caroli Calvi Edict davon, 226. Verordnung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts hierüber, 227. Werden in der Provinz gefunden, wo sie geschlagen worden, ibid. Weil sie sonst nirgends gáng und gebe gewesen, 228. Führen gemeinlich die Bildniß des Patronen und Stifters der Kirchen, 229. Oder den Kopf davon, 230. Frensingische führen den Kopf S. Corbiniani, ibid. Brünische Münzen führen ein Lamm, 231. Wann das Münzrecht an Brün gekommen, ibid. Bambergische führen St. Peter, 232. und einen Engel, 234. Passau eine Rose, 239. Enchstädt ein Creuz, 237. Augsburg eine anders gestaltete Rose, 239. Herzoge in Baiern haben das Münzrecht unabhängig vom Kaiser, 240. Auszierungen auf den Münzen, was sie bedeuten, 242. 243. Carolinische Prägart dauert bis in die Mitte des XI. Seculi, 241. Wie die Münzen in Baiern im XIII. Seculo ausgesehen haben, ibid. Denkmünzen auf die Belehnung Ottens von Wittelsbach, mit dem Herzogthum Baiern, 246. & 247. Solche werden von Bischöffen geschlagen, 253. 254. Enchstädtische Pfennige, wann sie gemünzet worden, 218. Warum der Kaiser auf bischöflichen Münzen vorkommt, ibid. & 254. Frensingische Münzen, 255. 256. 257. Brünische, 257. 258. Bambergische, 259. 260. Augsbургische, 260. 261. Enchstädtische, 261. 262. 263. Salzburgerische, 263. Bairische, 264. 267. 269. 270. 271. 272. Die Kaiser minzen besser auß als andere Stände, ibid. Auch die, welche Baiern zugleich besessen haben, 266. Hirschbergische Münzen, 271. Lederne und papierne Münzen der Kaiser, wie es damit gehalten worden, 266. Gehalt der Münzen von der Mitte des XI. bis gegen die Mitte des XIII. Seculi. 280.

Nyllius, (Johann) in Nürnberg. 9.

N.

Nordgau, ein Theil von Baiern, 155. Böhmerwald ist die Gränze zwischen Böhmen und dem Nordgau, 155. Geht zwischen Cham und der böhmischen Stadt

Register.

Stadt Taun durch. *ibid.* Gränzstädte, 156. & 157. Gränzen gegen Norden, 157. 158. Gegen Westen, 162. Geht bis an die Tauber, 167. Südwestliche Gränzen 167. 168. Gehen bis an den Kocher. 169.

Nordgau, (Markgrafen auf dem) hängen von dem Herzoge in Baiern ab, 155. 175. Ihr Hauptsitz ist zu Schweinfurt, 163. Die erste Linie stirbt im 11. Jahrhundert aus, 177. Tragen den Namen meistens von ihren Hauptsitzen, *ibid.* Die neuern sind die Markgrafen von Bohburg, *ibid.* Siehe Bohburg.

Nürnberg, (Burggrasthum) wann es entstanden, 164. Bekommt die Nordgauischen Güter nach Erlöschung der meranischen Familie. 201.

D.

Orcadischen Inseln. Verschiedenheit der ältern Erdbeschreiber in Ansehung derselben Anzahl, 122. 123.

Orendil, (Graf) schenkt sein eigenes Gut der Kirche zu Freysing. 66.

Otto, Markgraf zu Schweinfurt, 188. Ein Sohn Markgraf Heinrichs, *ibid.* Nachmals Herzog in Schwaben, *ibid.* Führt im böhmischen Krieg Kaiser Heinrichs die bayerischen Völker an, 189. Stirbt 1057. Seine Gemahlinn war Irmengard, 192. Mit welcher er 5. Töchter gezeuget, *ibid.* Siehe Hilica, Judith, Beatrix, Gisela und Bertha, welche dessen Güter auf dem Nordgau unter sich getheilet haben. 95.

P.

Pact, (Otto von) Mitglied der ersten bairischen Gesellschaft. 22.

Pactus. Bedeutung dieses Wortes. 57.

Passau, (Hochstift) wann selbiges das Münzrecht erhalten, 238. Führet auf seinen Münzen eine Rose. 239.

Pest,

Register.

Pest, (große) welche zu Zeiten des Gallus und Volusianus eingerissen, 102.
Wovon Jornandes Meldung thut, und 9. Jahre darnach sein Buch de rebus
Geticis geschrieben hat. *ibid.*

Peutinger, (Conrad) in Augsburg. *ibid.*

Pfeffels, (Christian Friederichs) königlich französischen Raths, Abhandlung von
den Gränzen des alten bairischen Nordgau. 151.

„ = = = = = = = = von den alten
Markgrafen auf dem Nordgau. 171.

„ = = = = = = = = Entdeckung
einer Katharina Prinzessin von Niederbayern. 203.

Pfennige mittlerer Zeiten, siehe Plato.

Pfenning, (halbe) oder Hälblinge sind im eilften Seculo im Gebrauche gewe-
sen. 224.

Philosophie, wird ehemals in Baiern sehr schlecht getrieben. 11.

Pirkhamer, (Wilibald) in Nürnberg. 9.

Platos Nachricht von einigen Pfenningen mittlerer Zeiten. 227.

Priester sollen den Missis Dominicis zugegeben werden, 53. Imgleichen an
den öffentlichen Gerichtstagen. 55.

N.

Rapoto, (Graf von Abenberg) tritt die Schutzvogten über das Kloster Banz,
dem Stift Bamberg ab, 199. Ist ein näher Verwandter Markgraf Hermanns
auf dem Nordgau. *ibid.*

Ratold, (Graf) tritt an Luitpolds Stelle, 70. Ist dessen Sohn, 73. Ge-
höret zu den Hupfis, 76. Ob er ein Vater Luitpolds des zweiten ge-
wesen. 77.

Register.

Recht, (baierisches) heißt im 8. Seculo Pactus: 57.

Redenzgau wird unrichtig für die westliche Gränze des Nordgaues angegeben. 162.

Regensburg, (Stadt und Capitel) führen die Bildniß Petri in ihren Siegeln. 231.

Reichenbach, verschiedene Münzen mittlerer Zeiten werden alda gefunden, 231. Liegt in der Grafschaft Cham, 228. Von wem das Kloster gestiftet worden, 229. Gehört zu Baiern. *ibid.*

Requerilla, Bedeutung dieses Wortes. 58.

Reuchlin, (Johann) führet die orientalischen Sprachen zu Ingolstadt ein. 11.

Rhegius, (Urbanus) sonst König Mitglied der ersten baierischen Gesellschaft. 21.

Ries, (Pagus Bhetia) gehört zu Nordbairern, 157. Dessen Gränzen, 168. Begreift den Nordgau unter sich. *ibid.*

Rotenburg, (Friederich von) neuer Herzog von Franken. 201.

Rotmund, (David) Mitglied der ersten baierischen gelehrten Gesellschaft. 24.

S.

Saale, (thüringische) nördliche Gränze des Nordgaus, 157. Scheidete ehemals die Baiern und Sorbenwenden. 158.

Salicetus, siehe Bojemus.

Salzburg, (Erzstift) wann selbiges das Münzrecht erhalten, 236. Münzen davon. 269.

Schack, (Georg) Mitglied der ersten gelehrten Gesellschaft in Baiern. 24.

Scheiern,

Register.

Scheiern, (Grafen von) stammen von Luitpold ab, 65. Haben mit den Grafen von Andechs einenley Ursprung und gehören zu den Huosiß. 76.

Schnaide, (Stadt) gehöret zu dem Nordgau. 168.

Schwaben, ist eine Gattung von Weiberlehen, 186. Kommt an Markgraf Otten von Schweinfurt, weil seine Mutter Gerberga eine Tochter Herzogs Hermanns II. war. *ibid.*

Schweinfurt, (Markgrafen von) hießen vorher Markgrafen von Ammerthal, 177. Erlöschten mit Herzog Otten. *ibid.*

Seebach, ein kleiner Fluß unweit München bey Aschaim. 45.

Sicilien kömmt Anno 491. unter die Herrschaft Theodorichs, 82. Wird von Cassiodoren regieret. *ibid.*

Soiter, (Melchior) Mitglied der ersten bayerischen gelehrten Gesellschaft. 22.

Sorabicus limes erstreckt sich längst der Saale, 158. Die Herzoge der Sorbenwenden waren lauter Baiern. *ibid.*

Speßhard, westliche Gränze des Nordgaues. 163.

Spies, siehe Bojemus.

Sprachen, (lateinische) wird in Baiern schlecht gelehrt, 11. Aventin verfasset eine Grammatik, *ibid.* Orientalische, wann und von wem sie zuerst in Baiern wieder eingeführet worden. 11.

Stephaning, (Grafen von) wann sie in die Höhe gekommen. 201.

Sterzingers, (Ferdinand) historisch kritische Untersuchung, ob die Bojer von Theodorichen, dem Könige der Ostgothen, geschriebene Gesetze empfangen haben. 135.

Sulzbach, (Grafen von) wann sie in die Höhe gekommen. 201.

Register.

T.

Tanstetter, (Georg) Collimitius genannt, von Rhein in Baiern gebürtig, errichtet zu Wien eine gelehrte Gesellschaft collimitiana genannt. 9.

Taßilo, (II. Herzog in Baiern) wird am Hofe König Pipins erzogen, 43. Folget demselben in den Krieg wider die Longobarden, Sachsen, Saracenen etc. ibid. Beherrscht Baiern unter der Oberbothmännigkeit Pipins, 44. Verläßt die Armee desselben, und begiebt sich in Baiern, 45. Wo das Aschaimische Concilium gehalten wird, ibid. Wie alt damals Taßilo gewesen.

Tharis, (Kloster) bekommt viele Güter von Grafen Bodo auf dem Nordgan geschenkt. 193.

Theodo I. Herzog in Baiern, wird von Pagi unter die Erdichteten gezählet. 144. Not. q.

Theodorich, (König der Franken) ist vermuthlich der erste, welcher den Baiern geschriebene Gesetze gegeben, 184. und der Autor des Legis Bajuvariorum. ibid.

Theodorich, König der Gothen, bringt Sicilien unter seine Herrschaft, Anno 491. 82. Erhebt den ältern Cassiodor zum Patritiat, 85. Wann er die Alemannen unter seine Herrschaft aufgenommen habe. 95. Hat den Baiern keine Gesetze gegeben. 142. Seine Strenge in Verwaltung der Gerechtigkeit, 143. Läßt in Rom ein Decret von allen und jeden Gesetzen ergehen, ibid. Ob er jemals geschriebene Gesetze seinen Unterthanen ertheilet habe, 147. Procopius Zeugniß hiervon. ibid.

Thüringer Wald, nördliche Gränze des Nordgaus. 158.

Thurmaier, (Johannes) siehe Aventin.

Register.

Truchtering, ein Hof, wie solcher an das Stift Freysing gekommen. 59.
Not. 5.

Trufali, ein Slavisches Dörflein, bey Bamberg, 161. Pagus Trufalt,
ibid.

Tnisco, erster König der Deutschen. Aventins fabelhafte Erzählung von ihm,
142. Soll ein Sohn Noe gewesen seyn, und seine Mutter Araxe geheissen
haben. 143.

U.

Verdün, bey Versammlung der Stände allda erscheint Luitpold nicht, 70. Es
wird daselbst über verschiedene Güter in Baiern gerichtlich gesprochen. 71.

Vitiges, der Gothen König, will für katholisch angesehen seyn. 95. Wird es
auch wirklich, nachdem er überwunden und zum Patriciat erhoben worden,
ibid. Seine Wittib, Mathaswenda heyrathet den Patricium Germa-
num, mit welchem sie einen Sohn Germanum gezeuget. 103.

Vohburg, (Arnold von) Probst zu St. Emmeram, 174. Graf Arnold von
Vohburg, dessen Großvater legt ein falsches Zeugniß wider St. Emmeram
ab, und ertrinkt kurz darauf in der Naab, ibid.

Vohburg, (Markgrafen von) werden die neuen Markgrafen auf dem Nordgau
genennt, 177. Ihr Stammgut liegt in Baiern, ibid. Wie sie zur Graf-
schaft Chamß gekommen. 192.

Ufipeten haben Britannien umfahren, von welchen es die Römer abgelernt.
124.

W.

Walbeck, (Graf Lothar von) ein Schwiegervater Markgraf Bertholds auf dem

Register.

Nordgau, 178. Wird von Kaiser Otten I. gefangen genommen, und seinem Schwiegersohne in Verwahrung gegeben. *ibid.*

Waldsassen, wird von Markgraf Diepholden. II. auf dem Nordgau gestiftet. 156.

Wappen, ihr Ursprung will von den Kreuzzügen hergeleitet werden. 268. Ist aber falsch, 269. Ob die Geistlichen sich derselben eher bedienen haben, als die weltlichen Fürsten. *ibid.*

Wehrhaft machen, wie es zugegangen, wenn der Kaiser einen Fürsten wehrhaft machte. 273. 274.

Wernigau gehört den nordbaierischen Markgrafen. 167.

Weyden, eine Gränzstadt zwischen Baiern und Böhmen. 156.

Wittelsbach, (Graf Otto von) verrichtet bey Kaiser Friederich I. das Marschallamt. 173.

Z.

Zehenden, Strafe deren, die sie der Kirche verweigern. 50.

Zeugen, (gerichtliche) wurden ehemals bey den Ohren gezogen, 66 Der Richter des Gebiets war allemal der erste Zeug. *Ibid.*



